

2. Im Zeichen der Geschichtswissenschaft: Analysen, Typologie, Kontext

Aram Mattioli, Universität Luzern

2.1 Die Konzentrationslager – die dunkle Seite der Moderne

„Es ist nicht leicht oder angenehm, in diesem Abgrund des Bösen zu graben. Man ist versucht, sich erschauert abzuwenden und sich zu weigern, zu sehen und zu hören: Das ist eine Versuchung, der man widerstehen muss.“ (Primo Levi)

Das 20. Jahrhundert war ein Zeitalter des Völkermords und der staatlich verübten Massenkriminalität. Tatsächlich sind in diesem Jahrhundert weit mehr Menschen auf staatliches Geheiss hin gequält, ausgebeutet und ermordet worden als jemals zuvor in der Weltgeschichte. Einige Forscher gehen für das 20. Jahrhundert weltweit von über 200 Millionen Opfern staatlicher Massengewalt aus. Allerdings besass das an Staatsverbrechen reiche 20. Jahrhundert sehr viele Gesichter. So kam der Tod von Staats wegen in Form von Angriffskriegen, Flächenbombardements und Besatzungsterror, aber auch in Form von entfesselter Polizeigewalt, Folter, Zwangsarbeit, ethnischen Säuberungen, angeordneten Hungersnöten, Pogromen, Völkerverschiebungen, Massakern und Genoziden über die Menschen. In diesem Universum entfesselter Gewalt spielten moderne Lagersysteme, die der Internierung, Ausbeutung und häufig auch der Vernichtung von Menschen dienten, eine bedeutende Rolle. Viel spricht dafür, dass das Lager die „zentrale Institution moderner Verfolgungsgewalt“ (Wolfgang Sofsky) war und ist. Freilich muss man für diese Einschätzung nicht auch die pointierte These des Philosophen Giorgio Agamben teilen, der im Lager das „biopolitische Paradigma der Moderne“ schlechthin sieht.

Die grössten Lagerkomplexe mit Millionen und Abermillionen von Insassen und Opfern errichteten die Megatötungsregime: das nationalsozialistische Deutschland (1933–1945), die Sowjetunion unter Stalins Herrschaft (1927–1953) und das maoistische China (1949–1976). Lager kannten aber auch das faschistische Italien, das franquistische Spanien, das Portugal unter Antonio de Oliveira Salazar, das titoistische Jugoslawien, die DDR und Chile unter Militärdiktator Augusto Pinochet. Zumal in Kriegszeiten scheuten selbst Demokratien nicht davor zurück, als feindlich erachtete Ausländer (wie die japanischen Staatsbürger in den USA während des Zweiten Weltkriegs) in Lagern zu internieren. In ihrem „Krieg gegen den Terror“ richtete die USA unter Präsident

George W. Bush seit 2002 Speziallager für als besonders gefährlich eingestufte Terrorverdächtige ein, in denen die für westliche Demokratien üblichen rechtsstaatlichen Standards mit Füßen getreten wurden. Im nachfolgenden Abriss sollen ein paar wissenswerte Dinge zur Definition und Geschichte der Menschenverschlingenden Lagersysteme des 20. Jahrhunderts ausgebreitet werden. Die Mahnung, die der Auschwitz-Überlebende Primo Levi in seinem Buch „Die Untergegangenen und die Geretteten“ (1986) formuliert hat, soll dabei als Richtschnur dienen: „Es ist geschehen, und folglich kann es wieder geschehen: Darin liegt der Kern dessen, was wir zu sagen haben. Es kann geschehen, überall.“

I. Definition

Dachau, Buchenwald, Ravensbrück, Soluq, Gurs, Drancy, Tarrafal, Ferramonti di Tarsia, Arbe, Bozen, Auschwitz-Birkenau, Treblinka, Kolyma, Workuta, Jasenovac, Goli Otok, Santiago de Chile, Omarska und Guantanamo Bay haben das gemein, dass sie bekannte Orte bezeichnen, in denen im 20. Jahrhundert über kürzere oder längere Zeit Massenlager für Staatsfeinde, gesellschaftlich stigmatisierte Aussenseiter oder aus rassistischen Gründen unerwünschte Menschen bestanden. Freilich hören die Gemeinsamkeiten damit schon auf. Denn Lager ist nicht gleich Lager. Das Konzentrationslager Büren an der Aare etwa, in dem während des Zweiten Weltkriegs Hunderte von Militärinternierten untergebracht waren, kann nicht auf eine Stufe mit dem Konzentrationslager Theresienstadt gestellt und schon gar nicht mit der Todesfabrik Auschwitz-Birkenau verglichen werden, in der von 1941 bis 1945 über eine 1 Million Menschen systematisch ermordet wurde. Wenngleich in den Sozialwissenschaften bis heute keine allgemein akzeptierte Systematik existiert, können die Lager am überzeugendsten nach ihrer Funktion (Flüchtlings-, Durchgangs-, Arbeits-, Ausschaffungs-, Umerziehungs- und Vernich-

tungslager etc.), den Inhaftierungsgründen (Dissident, „Volksschädling“, „Klassenfeind“, „Asozialer“, „Untermensch“ etc.) und den Lebensbedingungen unterschieden werden, denen die Insassen ausgesetzt waren.

Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich Konzentrationslager heute als Oberbegriff für die inhumansten Formen staatlich erzwungener Internierung durchgesetzt. Trotz aller konzeptionellen Schwierigkeiten lassen sich einige zentrale Definitionsmerkmale bestimmen. Interniert wurden in den Konzentrationslagern des 20. Jahrhunderts normalerweise keine gewöhnlichen Kriminellen oder Kriegsgefangenen. In aller Regel wurden die Konzentrationslager für einen „bestimmten Typ nichtkrimineller ziviler Gefangener“ (Anne Applebaum) geschaffen, für Mitglieder einer zu Staats-, Volks- oder Klassenfeinden erklärten Gruppe von Menschen. In Ungnade fielen diese wegen ihrer ethnischen Herkunft, sozialen Stellung, Behinderung, sexuellen Veranlagung oder politischen Einstellung. Von den herrschenden Eliten als nicht dazu gehörig stigmatisiert, konnten diese in eigens dafür errichteten Lagern kurzerhand weggeschlossen werden. Die Inhaftierung geschah meist auf unbestimmte Zeit, ohne Gerichtsurteil, ohne die Möglichkeit einer Rechtsvertretung, Verteidigung oder Haftprüfung. Unter Konzentrationslagern sind also Institutionen der Internierung zu verstehen, in denen Menschen nicht dafür gefangen gehalten werden, was sie getan haben, sondern dafür, was sie sind: Hereros und Juden dafür, dass sie Hereros und Juden sind; Kulaken dafür, dass sie Grossbauern sind; Demokraten dafür, dass sie die Freiheits- und Menschenrechte hochhalten und Homosexuelle dafür, dass sie einer stigmatisierten Minderheit angehören.

Bei Konzentrationslagern handelt es sich um Massenlager für Zivilpersonen, um staatliche Zwangseinrichtungen mithin, die die Funktionen von Arbeits- und Internierungslagern sowie die von Ghettos und Gefängnissen vereinen. Konzentrationslager umschreiben gänzlich rechtsfreie Räume, in denen die Häftlinge zu einem Leben unter ständiger Todesdrohung und in äusserstem Elend gezwungen werden. Sie sind dadurch auf ihre nackte Existenz zurückgeworfen. In den Konzentrationslagern werden die Häftlinge ihrer Menschenrechte und Freiheit beraubt, willkürlicher Machtausübung unterworfen und oft auch zu Sklavenarbeit gezwungen. Vielfach stellten Konzentrationslager multifunktionale Einrichtungen dar. In seiner Studie „Die Ordnung des Terrors: das Konzentrationslager“ (1993) hat der Soziologe Wolfgang Sofsky herausgearbeitet, dass diese als Haft-, Produktions- und Exekutionsstätten, aber auch als Ausbildungszentren für Regime-

schergen, gesellschaftliche Terrorinstrumente und letztlich als Modell für die totale Beherrschung der Gesellschaft dienten. So betrachtet kann man sie auch als Laboratorien absoluter Macht und als Orte höchster Entmenschlichung definieren.

II. Geschichte

Das Konzentrationslager ist eine Erfindung des späten 19. Jahrhunderts. Mit dieser Einrichtung entstand ein neuer, spezifisch moderner Typus politischer Repression. Es war das Massenlager für das Massenzeitalter, in denen die Schergen von Diktatoren Massenverbrechen verübten und unzählige Menschen zugrunde richteten. Die Bezeichnung „campos de concentración“ wurde am Vorabend des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 geprägt und verbreitete sich von da rasch ins Englische und viele andere Sprachen. Zur Niederwerfung des Aufstandes gegen die spanische Krone liess General Valerian Weyler y Nicolau, der von Madrid eingesetzte Gouverneur der karibischen Zuckerinsel, 1896 einige „campos de concentración“ errichten. In diesen wurden Angehörige der kubanischen „Rebellen“ gefangen gesetzt, um diese dadurch zur Aufgabe zu zwingen. Der Sache nach ist die Institution des Konzentrationslagers jedoch älter.

Vorformen im 19. Jahrhundert

Vorformen lassen sich bereits in den 1830er Jahren nachweisen. Bevor die Cherokee 1838 auf den „Trail of tears“ geschickt wurden, der 4000 von ihnen das Leben kostete, konzentrierte die amerikanische Armee Teile dieses in Georgia ansässigen Indianerstamms in Palisadenforts. Das berühmteste dieser Umsiedlungsforts („Cherokee Removal Forts“) hiess Camp Hinar Sixes. Die Konzentration in diesen Palisadenforts ging der Deportation in das „Indian Territory“ westlich des Mississippi voraus. Auch einige der in den USA eingerichteten Indianerreservierungen weisen bereits auf dieses neuartige Dispositiv der Macht hin. Ohne dass sie so genannt worden wären, wurden die ersten Konzentrationslager während des amerikanischen Sezessionskriegs (1861–1865) errichtet, der als erster moderner Krieg der Weltgeschichte gilt.

Bis 1863 wurden Kriegsgefangene regelmässig ausgetauscht. Seit diesem Zeitpunkt kam der Gefangenaustausch zum Erliegen, weil die Konföderierten schwarze Soldaten der Bundesstruppen nicht als reguläre Kriegsteilnehmer betrachteten und diese lieber standgerichtlich exekutierten. In den schweren Kämpfen des Jahres 1864 wurden immer mehr Gefangene gemacht, die man in eilig errichteten Lagern

unterbrachte. Das in Sumter County gelegene Kriegsgefangenenlager Andersonville wurde zum Inbegriff konföderierter Barbarei. Im Frühjahr 1864 errichtet, war es von hohen Palisaden umgeben und für rund 10'000 Kriegsgefangene ausgelegt. Im August 1864 erreichte es mit 32'000 Inhaftierten die höchste Belegung. An manchen Tagen starben über 100 Kriegsgefangene. Von den rund 45'000 Soldaten, die in den 14 Monaten des Bestehens von Andersonville inhaftiert waren, überlebten 13'000 Krankheiten, Unterernährung, Überbelegung und die zum Himmel schreienden hygienischen Bedingungen nicht.

Entstehung im kolonialen Kontext

Die ersten Konzentrationslager entstanden im Kontext von Kolonialkriegen, oft als Instrumente zur Niederschlagung indigener Aufstände: so im von Spanien beherrschten Kuba (1896), während des Burenkrieges (1899–1902) in dem vom British Empire dominierten Südafrika, in Deutsch-Südwestafrika nach der Niederschlagung des Herero-Nama-Aufstands (1904–1907), während des Kolonialkriegs der USA auf den Philippinen (1899–1913) und im italienischen Überseeterritorium Libyen, in dem Mussolinis Generäle 1930 15 Wüstenlager errichteten, in denen bis 1933 Tausende von Nomaden zugrunde gingen. Anders als noch während des amerikanischen Sezessionskriegs wurden in den Konzentrationslagern des 20. Jahrhunderts insbesondere nichtkriegsführende Zivilpersonen gefangen gesetzt. In den von General Horatio Herbert Kitchener in Südafrika errichteten „concentration camps“ waren bis zu 160'000 Buren inhaftiert, darunter viele Zivilisten, die britische Truppen zuvor durch eine brutale Politik der verbrannten Erde besitz- und obdachlos gemacht hatten. Rund 20'000 Frauen, Kinder und Greise überlebten die Strapazen in diesen britischen Zelt- und Barackenlagern nicht, war die Versorgung und Ausstattung der Lager doch völlig ungenügend. Ähnlich ging auch die US Army auf den Philippinen vor. Um die philippinische Unabhängigkeitsbewegung zu besiegen, ordnete General Franklin Bell 1902 auf der Insel Luzon an, Konzentrationszonen für die zivile Bevölkerung auszuscheiden. Jeder männliche Filipino, der sich nach Sonnenuntergang ausserhalb der bezeichneten Zonen bewegte, wurde vom amerikanischen Militär ohne Vorwarnung erschossen. Ausserhalb der Konzentrationszonen durfte kein Vieh mehr gehalten und auch kein Feld mehr bestellt werden. Im Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika wurden die sich nach dem Aufstand von 1904 ergebenden Herero in Konzentrationslagern untergebracht und unter Bewachung zu schwerer Arbeit gezwungen. Die Gesamtzahl der in deutsche Ge-

fangenschaft geratenen Hereros wird auf bis zu 24'000 Menschen geschätzt. Die Situation in diesen Lagern war katastrophal, verursachten das ungesunde Klima und die unzureichende Versorgung doch ein Massensterben.

Auch was die Institution des Konzentrationslagers betrifft, erwiesen sich die Kolonien als Laboratorien der Moderne. Jedenfalls ist es bemerkenswert, dass diese Einrichtung moderner Verfolgungsgewalt an der kolonialen Peripherie erstmals erprobt wurde, bevor sie während des Ersten Weltkriegs auch auf dem alten Kontinent in Gebrauch kam. Viele Krieg führenden Nationen ergriffen seit 1914 Zwangsmassnahmen gegen feindliche Ausländer („enemy aliens“), zu denen auch die Internierung in Lagern gehörte. Von der Internierung betroffen waren Männer im wehrpflichtigen Alter und besonders „verdächtige“ Personen. Das bekannteste „Zivilgefangenenlager“ des Deutschen Reiches befand sich in Ruhleben bei Berlin. In diesem Engländerlager waren zwischen November 1914 und Ende 1918 bis zu 4'200 britische Staatsbürger auf dem Gelände der Berliner Pferderennbahn interniert. Während die Lebensumstände in den britischen Internierungslagern vergleichsweise vorteilhaft waren, mussten die in französischen Lagern gefangen gehaltenen Männer jeden Tag 7 Stunden arbeiten. Unter der Bezeichnung „Konzentrationslager“ existierten in der frühen Weimarer Republik (1920–1923) in Stargard, Cottbus und Ingolstadt staatliche Abschiebeeinrichtungen für Ostjuden und andere missliebige Ausländer. Trotz des gleichen Namens hatten diese Einrichtungen jedoch erst sehr wenig mit den nationalsozialistischen Konzentrationslagern gemeinsam.

Konzentrationslager in NS-Deutschland

Seit der NS-Diktatur verbindet man den Begriff „Konzentrationslager“ mit der gezielten staatlichen Verfolgung und Ermordung von politisch Andersdenkenden und aus anderen Gründen Ausgegrenzten, insbesondere mit der Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden. In den nationalsozialistischen Konzentrationslagern wurde eine Form des systematischen Staatsterrors ausgeübt. Die Gründung von Lagern, in denen die Menschen ihrer Freiheit beraubt, zur Sklavenarbeit gezwungen und willkürlichem Terror unterworfen wurden, war denn auch ein zentrales Charakteristikum des nationalsozialistischen „Verbrecherstaates“ (Karl Jaspers). Das erste KZ entstand 1933 in Dachau bei München, um linke Regimegegner in „Schutzhäft“ zu nehmen. Nach 1935 kamen Sachsenhausen, Buchenwald, Flossenbürg, Neuengamme, Ravensbrück und nach der Annexion Österreichs Mauthausen hinzu, später noch viele andere mehr, auch in den von

der Wehrmacht besetzten Gebieten, etwa Natzweiler-Struthof im Elsass.

Bis zur Entfesselung des Zweiten Weltkriegs dienten die Konzentrationslager vorwiegend der Ausschaltung von Regimegegnern, der Ausgrenzung von Randständigen („Arbeits-scheue“, „Asoziale“, Homosexuelle, Bibelforscher) und zur Terrorisierung der Bevölkerung. Die Lager entwickelten sich zu einem zentralen Element einer flächendeckenden und politisch vorbeugenden „Gegnerbekämpfung“. Seit den „Nürnberger Gesetzen“ (1935) rückte immer stärker eine allumfassende „rassische Generalprävention“ (Ulrich Herbert) ins Zentrum der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik. Bezeichnenderweise orientierte sich die Verfolgung an der Idee einer homogen gedachten „Volksgemeinschaft“, die sich ihrerseits an rassistischen und eugenischen Leitbildern orientierte. Im nationalsozialistischen Deutschland wurden Millionen von Menschen gedemütigt, vertrieben, gequält und schliesslich ermordet, weil ihnen eine wahnwitzige Ideologie das Lebensrecht absprach.

Innerhalb weniger Jahre entwickelte sich im nationalsozialistischen Deutschland ein riesiges Universum von Konzentrationslagern, das während des Zweiten Weltkriegs seine grösste Ausdehnung erreichte. So waren in den Jahren zwischen 1942 und 1945 in Dutzenden von Hauptlagern und Nebenlagern des deutschen KZ-Systems zeitweise bis zu 3 Millionen Menschen gleichzeitig eingesperrt. Während des Zweiten Weltkriegs ging das Regime immer mehr dazu über, die Insassen der Konzentrationslager massenhaft zu ermorden. Allein im Konzentrationslager Buchenwald wurden 8'500 Kriegsgefangene serienweise durch eine Genickschussanlage exekutiert. Nach Hitlers Blitzkriegen entstanden in den von der Wehrmacht besetzten Gebieten und in den mit Deutschland verbündeten Vasallenstaaten weitere Sammel-, Internierungs- und Konzentrationslager. Einige davon befanden sich in Frankreich.

Das Beispiel Gurs

Zu diesen gehörte unter anderem auch das Camp de Gurs, im Süden des Landes am Fusse der Pyrenäen nahe der spanischen Grenze gelegen. Es war das grösste Internierungslager, das vom Vichy-Regime unterhalten wurde. Ursprünglich war das Lager Gurs im April 1939 für die Überreste der republikanischen Armee eingerichtet worden, die sich nach dem militärischen Sieg Francisco Francos im Spanischen Bürgerkrieg (1936–1939) auf französisches Territorium gerettet hatten. Nach Frankreichs Niederlage im Sommer 1940 wurden in Gurs Tausende von Menschen aus

politischen und rassistischen Gründen interniert. Bald schon diente es dem mit Deutschland kollaborierenden Vichy-Regime als Sammellager für Juden und Jüdinnen. Später wurde es ganz von den Deutschen übernommen.

Als im Herbst 1940 im Deutschen Reich die Deportationen begannen, wurden Tausende Menschen jüdischen Glaubens nach Gurs verfrachtet und dort unter menschenunwürdigen Bedingungen interniert. Um den 20. Oktober 1940 holten die Schergen des NS-Regimes in Baden und der Pfalz Hunderte von jüdischen Deutschen aus ihren Häusern, die in Städten wie Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe, Offenburg, Konstanz, Freiburg und Lörrach lebten. Insgesamt waren es 6'504 Menschen, vom Säugling bis zu einem Greis von 97 Jahren. In Viehwaggons gepfercht, deportierte man sie quer durch das besetzte Frankreich bis nach Gurs. 2'000 von ihnen starben in diesem Lager an Hunger, Krankheiten und menschenunwürdigen Haftbedingungen.

In der Zeit seines Bestehens waren in Gurs insgesamt rund 60'000 Menschen interniert. Für viele der Deportierten bedeutete dieses Internierungslager nur eine Zwischenstation auf einem noch schlimmeren Leidensweg. Seit März 1942 fuhren von hier regelmässig Deportationszüge über Drancy bei Paris in die grossen, auf polnischem Territorium gelegenen Vernichtungslager. Die meisten Deportierten wurden nach ihrer Ankunft in die Gaskammern geschickt, ein kleinerer Teil zur Zwangsarbeit verpflichtet. Das Grauen von Gurs ist durch schriftliche Berichte und Zeichnungen vielfach dokumentiert, aber vielleicht nirgends so bewegend wie einem Kinderlied, das im Lager entstand. Der Liedtext lautet: „Schön ist die Welt für viele, bei ihnen geht alles glatt. Doch daneben gibt's auch andere, die haben ihr Leben satt. In den Basses-Pyrenäen gibt's einen Ort, dort stehen Baracken, aber kein Baum steht dort. In dieses Lager muss der hinein, der kein Recht hat, Mensch zu sein.“

Tatsächlich waren die deutschen Konzentrationslager Einrichtungen, in den selbst ernannte „Herrenmenschen“ unschuldigen Häftlingen ihr Menschsein absprachen. Zu den menschenunwürdigen Haftbedingungen in den nationalsozialistischen Lagern gehörten Schikanen, drastische Bestrafungen, Folter, willkürliche Hinrichtungen, Krankheiten, Kälte und Unterernährung. „Kaum ist es also mit der Kälte, die uns im Winter als einziger Feind erschien, vorbei, da spüren wir, dass wir Hunger haben,“ erinnerte sich der Auschwitz-Häftling Primo Levi. „Aber wer könnte wännen, einmal keinen Hunger zu haben? Das Lager *ist* der Hunger. Wir selber sind der Hunger, der lebende Hunger.“ Überdies wurden die geschwächten Häft-

linge zu schwerer Zwangsarbeit angetrieben. Bis die inhaftierten Menschen sich aus Erschöpfung nicht mehr auf den Beinen halten konnten, wurde ihre Arbeitskraft gnadenlos ausgebeutet. Soweit sie an den unmenschlichen Lagerbedingungen nicht selber zugrunde gingen, wurden sie von den Wachmannschaften ermordet. „Die Häftlinge arbeiteten nicht, um zu produzieren. Sie arbeiteten, um zu sterben,“ hat es Wolfgang Sofsky auf den Begriff gebracht.

Vernichtungslager

Vom Internierungs- und Zwangsarbeitslager sind die Vernichtungslager zu unterscheiden, die seit Ende des Jahres 1941 entstanden. Einziger Zweck dieser Vernichtungslager war es, Juden, Roma, Sinti, Homosexuelle und andere missliebige Menschen mit Hilfe von Gaskammern und anderen Tötungsmethoden massenhaft und fabrikmässig zu ermorden. Die NS-Führung liess sechs Vernichtungslager einrichten: Chelмно, Belzec, Sobibor, Treblinka, Majdanek und Auschwitz-Birkenau. Bei diesen Vernichtungslagern handelte es sich um im Rahmen der so genannten „Endlösung“ errichtete Tötungsfabriken, die im besetzten Polen lagen. Sie bildeten einen in sich geschlossenen und gleichzeitig in vielerlei Hinsicht mit Staats-, Partei- und Wirtschaftsinteressen verknüpften Funktionszusammenhang. Nicht nur die Massentötung, die in der Regel durch Zyklon B geschah, sondern auch die Heranschaffung der Opfer, die Beseitigung der Leichen und die Verwertung der Hinterlassenschaft basierten auf bis ins Detail durchorganisierten Handlungsabläufen, die bei der Ermordung behinderter Anstaltsinsassen eingeübt worden waren. „Es war weniger die Technisierung der Gewalt ... als die hochgradige Organisationsförmigkeit des Tötens, die die Todesfabriken zu einer beispiellosen Vernichtungsmaschinerie machte ... Die Verkettung der Funktionen zu einer nahezu reibungslosen ‚Fließreihe‘ beschleunigte den Vernichtungsprozess und garantierte gleichzeitiges Arbeiten an mehreren Stellen. Während in den Öfen oder an den Scheiterhaufen noch die Toten eingeäschert wurden, wurde schon die nächste Gruppe ermordet ... Eine Funktion griff in die nächste. Das Töten selbst war nurmehr eine Station in einem Ablauf, kein einzelner Akt der Gewalt, sondern ein Arbeitsschritt innerhalb eines planmässigen Vorgangs ... Die Todesfabrik rationalisierte das Töten und transformierte es in Arbeit, die keinerlei inneres Engagement, ja nicht einmal Kaltblütigkeit erforderte, sondern Sachlichkeit und Sorgfalt.“ (Wolfgang Sofsky).

Es wird geschätzt, dass in den Konzentrations- und Vernichtungslagern des nationalsozialistischen Deutschland zwischen 1933 und 1945 insgesamt bis zu 7,2 Millionen Häftlinge gefangen gehalten wurden. Über die Gesamtopferzahl ist sich die Forschung uneins. Wolfgang Sofsky, einer der besten Kenner der Materie, geht von weit über 4 Millionen Todesopfern aus. Allein in Auschwitz-Birkenau und in Treblinka kamen ihm zufolge rund 2,2 Millionen Menschen gewaltsam zu Tode – einzig deshalb, weil ihnen ein menschenverachtendes Regime das Lebensrecht absprach. Selbst im Konzentrationslager Dachau, das keine Todesfabrik in der engen Wortbedeutung war, wurden von 1933 bis 1945 30'000 von den rund 200'000 Häftlingen ermordet. Kein Zweifel, die Konzentrationslager waren in NS-Deutschland eine der zentralen Institutionen eines systematisch ausgeübten Staatsterrors, der alle Begriffe von Recht, Moral und Menschlichkeit dementierte. Ihr Zweck war die „systematische Leichenherstellung“ (Günther Anders) im Dienste einer menschenverachtenden Gesellschaftsutopie.

Gulag – das sowjetische Lagersystem

Ein ähnliches und doch in entscheidenden Punkten unterschiedliches Lagersystem kannte auch die Sowjetunion (1917–1991). Mit „Archipel Gulag“ wird das riesige Netz von Zwangsarbeitslagern umschrieben, das das sowjetische Riesenterritorium zwischen 1921 und 1987 überzog. „Gulag“ war die Abkürzung für die in Moskau angesiedelte Hauptverwaltung aller Lager. Nach und nach wurde diese Abkürzung als Begriff zur Kennzeichnung des ganzen Zwangsarbeitersystems in der Sowjetunion in all seinen Formen verwendet: für Arbeitslager, Straflager, Lager mit kriminellen und politischen Häftlingen, Frauenlager, Kinderlager oder Transitlager. Bald assoziierte man unter Dissidenten mit „Gulag“ das gesamte sowjetische Unterdrückungssystem, das die Häftlinge den „Fleischwolf“ nannten.

Der „Gulag“ stieg schon früh zum festen Bestandteil des sowjetischen Gesellschaftssystems auf. Schon im Sommer 1918 hatte Lenin angeordnet, „unzuverlässige Elemente“ in Konzentrationslagern ausserhalb der Städte zu internieren. Fast umgehend wurden Adlige, Industrielle, Kaufleute, Grundbesitzer und andere unerwünschte Personen festgesetzt, die man als potentielle Feinde ansah. Bald gesellten sich immer neue Gruppen von „Volksfeinden“ hinzu. 1921 gab es bereits 48 Lager in immerhin 43 Gouvernements. Nach 1929, als Stalin zum unumstrittenen Führer der Sowjetunion aufgestiegen war, nahm der „Gulag“ immer beträchtlichere Dimensionen an. Bis

1939 hatte er sich über alle zwölf Zeitzonen Russlands ausgebreitet. Das sowjetische Zwangsarbeitssystem expandierte selbst nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs noch, so dass es in der späten Stalin-Zeit um 1950 seine grösste Ausdehnung erreichte. Nachweislich existierten mindestens 476 Lagerkomplexe mit Tausenden Einzellagern, in denen von einigen hundert bis zu mehreren tausend Menschen lebten. Die bekanntesten Lagerkomplexe des „Gulag“ hiessen Karaganda, Workuta und Kolyma.

Die amerikanische Historikerin Anne Applebaum schätzt, dass von 1929 bis zu Stalins Tod 1953 rund 18 Millionen Menschen das System von sowjetischen Zwangsarbeitslagern durchlaufen haben, wovon 4,5 Millionen Menschen starben. Entgegen einer landläufigen Meinung setzten sich die Lagerinsassen des „Gulag“ während der bleiernen Stalin-Zeit nicht hauptsächlich aus politischen Gefangenen zusammen, wenn man unter politischen Gefangenen solche Menschen versteht, die wegen „konterrevolutionärer Aktivitäten“ verurteilt worden waren. Weit mehr Menschen kamen in die Lager, weil sie gegen eines der unzähligen Gesetze verstossen hatten, durch die das ganze gesellschaftliche Leben mit Repression belegt war. Sie waren verurteilt worden wegen „Vergeudung sozialistischen Eigentums“, wegen „Verstosses gegen das Gesetz über die Inlandpässe“, wegen „Rowdytums“, „Spekulation“ oder „Verlassen des Arbeitsplatzes“, wegen „Sabotage“ oder „Nichterfüllung der Mindestzahl an Arbeitstagen“ in den Kolchosen.

In der repressiven Gesellschaft der UdSSR brauchte es wenig, um als „Volks- oder Klassenfeind“ ermordet oder aber als „Ungeziefer“, „Abschaum“, „Giftpflanze“ oder „Parasit“, wie die offiziellen staatlichen Stigmatisierungen für unerwünschte Menschen und Dissidenten hiessen, zu Zwangsarbeit verurteilt zu werden. Dafür reichte schon eine unvorsichtige Bemerkung in der Öffentlichkeit oder das, was „unsowjetisches Verhalten“ genannt wurde. Alexander Solschenizyn, der drei Jahre im „Grossen Vaterländischen Krieg“ gegen die deutsche Wehrmacht gekämpft hatte, wurde eine harmlos spöttische Bemerkung über Stalin in einem Brief zum Verhängnis, den der Geheimdienst abgefangen hatte. Er wurde dafür zu 7 Jahren Arbeitslager verurteilt. Der Direktor einer Papierfabrik wurde deshalb in den „Gulag“ eingewiesen, weil er es auf einem Parteianlass wagte, sich nach einem 11 Minuten dauernden Beifallklatschen für Stalin als erster wieder hinzusetzen, obwohl dies alle anderen Anwesenden, erschöpft wie sie waren, auch gerne getan hätten. „Die meisten Lagerinsassen des „Gulag“ waren weder politische noch gewöhnliche Strafgefangene, sondern ‚ge-

wöhnliche‘ Bürger, Opfer der allgemeinen Sanktionierungen in der Arbeitswelt und – in zunehmendem Masse auch – im gesellschaftlichen Bereich“, hielt der französische Historiker Nicolas Werth 2002 fest.

Wirtschaftliche Bedeutung

Der „Gulag“, in dem über die Jahrzehnte Abermillionen von Häftlingen als kostenlose Arbeitskräfte Zwangsarbeit verrichteten, war nicht nur ein zentraler Bestandteil des Gesellschaftssystems der UdSSR. Während der Stalin-Diktatur entwickelte er sich auch zu einem integralen Bestandteil des sowjetischen Wirtschaftssystems. Unentgeltliche Zwangsarbeit stellte für Stalin eines der Mittel dar, um die Sowjetunion innerhalb kürzester Zeit in die industrielle Moderne zu katapultieren. Ohne die Zwangsarbeit von vielen Millionen Sklavenarbeitern wäre die Industrialisierung der Sowjetunion nicht in so kurzer Zeit zu bewerkstelligen gewesen. „Die Zwangsarbeit erfüllte als Strafe eine politische – und seit den dreissiger Jahren – auch eine ökonomische Aufgabe“, hat es der Osteuropa-Historiker Dietrich Beyrau ausgedrückt.

Die riesigen Lagerkomplexe des „Gulag“ spielten seit der Verkündung des ersten Fünfjahresplans 1929 eine zentrale Rolle in der Wirtschaft der stalinistischen UdSSR. Die 45'000 Häftlinge in den Lagern der walddreichen Solowezki-Inseln im Weissen Meer zum Beispiel mussten Bäume fällen und Torf stechen. Das gefällte Holz wurde als Brenn- und Baumaterial verkauft. Nach und nach entwickelte sich der Solowezki-Lagerkomplex zu einem durchorganisierten und gewinnbringenden Wirtschaftsunternehmen. Die Zwangsarbeiter wurden nicht nur auf Holzschlagplätzen eingesetzt, sondern auch auf Ölfeldern, in Steinkohlegruben, in den Goldminen des Kolyma-Gebiets und zum Abbau vieler weiterer Rohstoffvorkommen, die oft in den unwirtlichsten Gegenden des Riesenlandes lagen.

Viele „Gulag“-Häftlinge setzte Stalin auch für die infrastrukturelle Entwicklung der Sowjetunion ein: für die Erbauung der Städte Norilsk, Magadan, Nachodka und Bratsk, aber auch für die Baikal-Armur-Magistrale, eine Bahnlinie, durch die die Transsibirische Eisenbahn vom Baikalsee bis zum Fluss Amur einen zweiten Schienenstrang bekam. Anfang 1935 arbeiteten ungefähr 150'000 Häftlinge am ersten Abschnitt dieser Bahnstrecke. „Gulag“-Häftlinge haben auch den Wolga-Moskwa-Kanal und den Ostsee-Weissmeer-Kanal errichtet. Dieser Kanal, eines der Prestigeprojekte Stalins, wurde vom September 1931 bis August 1933 in nicht einmal 2 Jahren erbaut. Es handelt sich um eine Wasserstrasse, bestehend aus Flüs-

sen, Seen und künstlich angelegten Kanälen, 19 Schleusen und 5 Dämmen, die von Leningrad (St. Petersburg) an der Ostsee durch den Ladogasee und den Onegasee bis nach Belomorsk am Weissen Meer führt. Immerhin musste für dieses Projekt 227 Kilometer Land ausgeschachtet werden.

Vor aller Welt wollte der Diktator die Leistungsfähigkeit des jungen Sowjetstaates, des einzigen kommunistischen Regimes auf der Welt, unter Beweis stellen. Die Sklavenarbeiter mussten den Kanal mit einfachsten Mitteln durch eine fast unberührte Landschaft im hohen Norden treiben. Um Kosten zu sparen, mussten die Zwangsarbeiter nicht nur mit Holz, Sand und Felsgestein statt mit Metall und Zement arbeiten. Da keine schweren Maschinen und kaum Lastwagen zur Verfügung standen, musste das vier Meter tiefe Kanalbett mit Holzspaten, Handsägen, Spitzhacken und Schubkarren ausgehoben, befestigt und vorangetrieben werden. Die gleich primitiven Geräte standen den Arbeitern zur Aufschüttung der Dämme und zur Errichtung der Schleusen zur Verfügung. Alles – von der Schubkarre bis zum Werkzeug und den Baugerüsten – musste zuerst von Hand angefertigt werden. 21 Monate lang, fast in der von Stalin gesetzten Frist, schufteten 170'000 Häftlinge und Zwangsumsiedler zur höheren Ehre der Sowjetunion. Um innerhalb der Zeitvorgabe des Diktators zu bleiben, wurden „Stossschichten“ befohlen, in denen die Zwangsarbeiter 24 oder gar 48 Stunden ohne Pause bis zur Erschöpfung arbeiten mussten. Zum horrenden Arbeitstempo und der oft dürftigen Ernährung kam die Unbill der Natur. Im klirrenden Frost der karelischen Winter erfroren viele Zwangsarbeiter. Das Mammutprojekt soll mindestens 25'000 Häftlingen das Leben gekostet haben.

Vergleich Gulag mit deutschen Lagern

In den Lagern des „Gulag“ waren die Lebensbedingungen häufig miserabel. Allerdings unterschieden sie sich von Ort zu Ort und über die Jahre markant. Während des „Grossen Vaterländischen Kriegs“ starb jährlich ein Viertel aller Insassen. Die Häftlinge waren meist in kaum geheizten, hygienisch bedenklichen Holzbaracken untergebracht, zum Teil in völlig abgelegenen Landesgegenden, fernab von der Infrastruktur der Städte. Die Wachmannschaften waren korrupt und brutal, die Lagerchefs arbeiteten oft in die eigene Tasche, und für den Umgang mit den Häftlingen existierten keine klaren rechtlichen Regeln. Sie konnten gedemütigt, verprügelt oder gefoltert werden. Die meisten Häftlinge waren unterernährt und lebten am Rande des körperlichen Zusammenbruchs.

Obwohl in den Lagern des „Gulags“ zwischen 1929 und 1953 gegen 4,5 Millionen Menschen starben, handelte es sich nicht um Todesfabriken von der Art, wie sie die Deutschen seit dem Herbst 1941 im besetzten Polen unterhielten. Workuta war, so schlimm es für die dort Inhaftierten auch sein mochte, nicht Auschwitz, und Kolyma nicht Treblinka – betont Anne Applebaum. Insbesondere zwei Unterschiede springen ins Auge. Erstens war die Definition des ‚Feindes‘ in der Sowjetunion weniger unentrinnbar als in Hitler-Deutschland. „Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, konnte kein Jude in Deutschland damals etwas an seinem Status ändern, konnte kein Jude, der einmal im Lager sass, hoffen, dem Tod zu entrinnen, und allen Juden war das stets gegenwärtig. Zwar mussten Millionen sowjetischer Häftlinge um ihr Leben bangen – und Millionen starben tatsächlich –, aber es gab keine Häftlingskategorie, deren Tod absolut feststand ... Nicht jedes ‚Giftkraut‘ blieb für immer giftig. Keine Kategorie sowjetischer Häftlinge lebte also in ständiger Erwartung des Todes.“ (Anne Applebaum)

Zum Zweiten war der ursprüngliche Anlass für die Errichtung des „Gulag“ ökonomischer Natur. In diesem System wurden die Häftlinge als Arbeitstiere behandelt und ausgebeutet und damit zur Ware degradiert. „Wenn sie nicht produzierten, hatte ihr Leben keinen Wert. Trotzdem unterschieden sich ihre Erlebnisse von denen der jüdischen und anderen Häftlinge, die die Nationalsozialisten in eine besondere Kategorie von Lagern sperrten: die so genannten Vernichtungslager. Dem Sinn und Zweck nach waren das Todesfabriken“ (Anne Applebaum). Das sowjetische Lagersystem war nicht mit der Absicht eingerichtet worden, systematisch Leichenberge zu produzieren, auch wenn viele Millionen Menschen im „Gulag“ umkamen. Vielleicht sind das allzu akademische Unterschiede, aber sie fallen ins Gewicht. Freilich ändert dies keinen Deut daran, dass der Kern der stalinistischen Herrschaft in der unablässigen Ausübung exzessiver Gewalt bestand. Man muss von einem eigentlichen Krieg sprechen, den die sowjetische Führung und ihre Handlanger Jahrzehnte lang gegen die eigene Bevölkerung führten.

III. Schlussbemerkungen

Die Konzentrationslager haben entscheidend dazu beigetragen, dass das 20. Jahrhundert heute als das schrecklichste der ganzen Weltgeschichte bezeichnet werden muss. In ihnen kamen weltweit Millionen und Abermillionen Menschen unter grausamen Umständen zu Tode, in ihnen wurden unzählig andere Men-

schen schuldig. Als Orte totaler Entmenschlichung bilden sie eine Schlüsselerfahrung des 20. Jahrhunderts. Denn die Konzentrationslager haben die Gefahrenpotenziale der Moderne blossgelegt. In der Registrierung, Klassifizierung und Markierung der Gefangenen, aber auch in den Formen der Überwachung und der seriellen Ermordung von politisch unerwünschten Menschen machten sie sich spezifisch moderne Praktiken und Techniken zu Nutze.

Wirklich nachvollziehen, was das Inhaftiertsein in den Konzentrationslagern für die Gefangenen bedeutete, können wohl nur die, die es erlebt haben. Aus Respekt vor den Opfern sollten es alle anderen wenigstens versuchen. Es lohnt sich, darüber nachzudenken, was uns die Überlebenden zu sagen haben. Gefragt, was die extremen Erfahrungen im Sonderkommando des Vernichtungslagers Auschwitz in ihm zerstört haben, antwortete Shlomo Venezia 2006: „Mein Leben. Ich habe nie wieder ein normales Leben führen können. Ich konnte nie so tun, als ob alles in Ordnung wäre, und konnte nie wie die anderen tanzen oder mich unbeschwert vergnügen ... Alles bringt mich zurück ins Lager. Was ich auch tue, was ich auch sehe, mein Geist kehrt immer wieder an diesen Ort zurück. Es ist, als hätte die ‚Arbeit‘, die ich dort tun musste, meinen Kopf nie verlassen ... Man kommt nie mehr wirklich aus dem Krematorium heraus.“

Ausgewählte Literaturhinweise

Joël Kotek, Pierre Rigoulot, Das Jahrhundert der Lager. Gefangenschaft, Zwangsarbeit, Vernichtung, Berlin 2001

Andrzej J. Kaminski, Konzentrationslager 1896 bis heute. Eine Analyse, Stuttgart 1982

Gerhard Armancki, Maschinen des Terrors. Das Lager (KZ und GULAG) in der Moderne, Münster 1993

Dittmar Dahmann u.a. (Hg.), Lager, Zwangsarbeit, Vertreibung und Deportation. Dimensionen der Massenverbrechen in der Sowjetunion und in Deutschland 1933 bis 1945, Essen 1999

Wolfgang Sofsky, Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager, Frankfurt am Main 1993

Ulrich Herbert u.a. (Hg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Göttingen 1998

Karin Orth, Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte, Hamburg 1999

Wolfgang Wippermann, Konzentrationslager. Geschichte, Nachgeschichte, Gedenken, Berlin 1999

Habbo Knoch, Das Konzentrationslager, in: Alexa Geisthövel, Habbo Knoch (Hg.), Orte der Moderne. Erfah-

ungswelten des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main, New York 2005, S. 290-299

Wojciech Lenarczyk u.a. (Hg.), KZ-Verbrechen. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager und ihrer Erinnerung, Berlin 2007

Saul Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1: Die Jahre der Verfolgung 1933-1939, München 1998 / Bd. 2: Die Jahre der Vernichtung 1939-1945, München 2006

Erhard Roy Wien (Hg.), Camp de Gurs. Zur Deportation der Juden aus Südwestdeutschland, Konstanz 2000

Götz Aly, Im Tunnel, Das kurze Leben der Marion Samuel 1931-1943, Frankfurt am Main 2004

Jean Améry, Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überwältigten, München 1988

Primo Levi, Ist das ein Mensch? München, Wien 1991

Primo Levi, Die Untergegangen und die Geretteten, München 1993

Shlomo Venezia, Meine Arbeit im Sonderkommando Auschwitz. Das erste umfassende Zeugnis eines Überlebenden, München 2008

Elie Wiesel, Die Nacht. Erinnerung und Zeugnis, Freiburg im Breisgau 2000⁴

Rudolf Höss, Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen, hg. von Martin Broszat, München 1994¹⁴

Nicolas Werth, Ein Staat gegen sein Volk. Das Schwarzbuch des Kommunismus – Sowjetunion, München 2002

Jörg Baberowski, Der Rote Terror. Die Geschichte des Stalinismus, München 2003

Orlando Figes, Die Flüsterer. Leben in Stalins Russland, Berlin 2008

Ralf Stettner, Archipel GuLag. Stalins Zwangslager – Terrorinstrument und Wirtschaftsgigant, Paderborn, Zürich 1996

Anne Applebaum, Der Gulag, Berlin 2003

Paul Gregory, Valery Lazarew (Hg.), The Economics of Forced Labor. The Soviet Gulag, Stanford 2003

Alexander Solschenizyn, Ein Tag im Leben des Iwan Denisowitsch, München, Zürich 1963

Alexander Solschenizyn, Der Archipel Gulag, 3 Bde, Bern 1974

Warlam Schalamow, Geschichten aus Kolyma, Frankfurt am Main, Berlin 1983

Tomasz Kizny, Gulag. Solowezki, Belomorkanal, Wai-gatsch-Expedition, Theater im Gulag, Kolyma, Workuta, Todesstrecke, Hamburg 2004 (Fotodokumente)

■ Impulse und Sicherung

Die Konzentrationslager – die dunkle Seite der Moderne

- a) *Wie wird das 20. Jahrhundert von manchen Forschern charakterisiert? Warum? In welchem Zusammenhang stehen dazu die verschiedenen Formen von Lagersystemen?*
- b) *Lagersysteme kannten nicht nur das nationalsozialistische Deutschland, sondern auch andere diktatorische Regimes wie etwa die stalinistische Sowjetunion, das maoistische China, das faschistische Italien, das frankistische Spanien oder Chile unter Pinochet. Gleichwohl gibt es einen zentralen Unterschied zwischen einer bestimmten Gruppe von Lagern des nationalsozialistischen Regimes und allen anderen Lagern. Worin liegt dieser?*
- c) *Was versteht man heute unter dem Begriff „Konzentrationslager“? Welchem Regime wird dieser Lagertypus generell zugeschrieben? Was ist typisch für diesen Typ Lager, welche Gruppen von Menschen wurden an solchen Orten festgehalten? Überlegen Sie, wodurch sich die Steigerung des unmenschlichen Charakters dieser Lager im*

Verlauf der wenigen Jahre ihres Bestehens erklären lassen könnte.

- d) *Was versteht man unter dem Begriff „Gulag“? Welches System von Lagern wird damit bezeichnet, und welches Regime zeichnete dafür verantwortlich? Versuchen Sie zu erklären, in welchem Kontext diese Lager entstanden und funktionierten.*
- e) *Im Januar 2002 errichtete die Regierung des US-amerikanischen Präsidenten George W. Bush (Amtszeit 2001-2008) auf dem US-Flottenstützpunkt Guantánamo an der kubanischen Südküste ein Lager für festgenommene Ausländer. Den Insassen des „Camp Deltas“ wird vorgeworfen, an Terrorattentaten mitgewirkt zu haben und / oder dem islamistischen Terrornetzwerk Al-Kaida anzugehören. Die letzte US-Regierung wies den über 1000 Häftlingen aus mehr als 40 Ländern den vom geltenden Völkerrecht nicht vorgesehenen Status als „ungesetzliche Kämpfer“ zu und verweigerte ihnen die Anerkennung als Kriegsgefangene. Inwiefern handelt es sich beim „Camp Delta“ auf Guantánamo um ein Lager? (Gehen Sie von den Insassen aus und überlegen Sie sich, wodurch sich deren Situation von derjenigen von Insassen in regulären Gefängnissen unterscheidet.*



Grossunternehmen und Konzerne – darunter in Deutschland Siemens, Krupp, IG Farben – errichteten Fabriken neben den Vernichtungslagern und liehen sich von der SS Häftlinge als billige Arbeitskräfte.

Zeichnung eines Häftlings des Lagers Sachsenhausen, aus: Zeitreise 3, Leipzig 1999 (Klett), S.115

Raphael Fischer, Universität Luzern

2.2 Das Lager – Versuch einer Typologie

Lager ist nicht gleich Lager. Neben einigen Gemeinsamkeiten gibt es auch eine Reihe von Unterschieden zwischen den verschiedenen Arten von Lagern, in welchen diktatorische Regimes des 20. Jahrhunderts bestimmte Gruppen von Menschen interniert haben. In der Regel dienten Lager dazu, bestimmte Menschengruppen an einem Ort zu konzentrieren und von der übrigen Bevölkerung eines Landes zu isolieren. In den Lagern herrschte eine hierarchische Organisation und eine strikte Trennung von Insassen und Wärtern, wobei letztere sich oft aus militärischen oder paramilitärischen Einheiten rekrutierten. Die Insassen des Lagers wurden in ihrer Bewegungsfreiheit drastisch eingeschränkt, oft bis hin zum totalen Freiheitsentzug. Willkür war an der Tagesordnung, die Insassen waren den Wärtern schutzlos ausgeliefert. Nicht selten herrschten zudem prekäre Lebensbedingungen vor, Lagerinsassen litten denn auch häufig an Hunger, Kälte/Hitze sowie Seuchen und starben nicht selten daran.

Wie im Text von Aram Mattioli vorgeschlagen, ist es am sinnvollsten, die verschiedenen Lager nach ihrer Funktion, den Inhaftierungsgründen und den Lebensbedingungen zu ordnen. Oft sind Funktion und Inhaftierungsgründe nicht voneinander zu unterscheiden, die Inhaftierungsgründe erklären zugleich die gedachte Funktion eines Lagers. Die meisten Lagertypen sind indes nach der Funktion oder genauer nach dem, was in ihnen „geleistet“ wird, benannt. So heisst etwa ein Lager, dessen Insassen zu Zwangsarbeit verpflichtet sind, Arbeitslager. Das Lager, in dem politische Gefangene terrorisiert und dadurch „umerzogen“ werden sollen, Umerzierungslager; das Vernichtungslager trägt seine menschenverachtende Funktion ebenfalls bereits im Namen. Seltener ist die Benennung eines Lagertypus nach den Inhaftierungsgründen oder der Gruppe der Insassen, Beispiele dafür sind das Flüchtlings- oder das Kriegsgefangenenlager.

Lager unterscheiden sich grundsätzlich dadurch von Gefängnissen, dass in ihnen Menschen nicht aufgrund individueller Taten festgehalten werden, sondern aufgrund bestimmter realer oder von aussen zugeschriebener Eigenschaften. Nicht spezifische Handlungen führen also zur Internierung, sondern die blosse Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Menschen (Juden, Homosexuelle, Eingeborene etc.). Doch obwohl das Individuum meist nicht aufgrund individueller Taten in ein

Lager eingewiesen wird, sondern allein auf Grund bestimmter Seinseigenschaften oder einer Gruppenzugehörigkeit, lassen sich in der Regel dennoch bestimmte „Inhaftierungsgründe“ angeben. Diese entsprechen allerdings eher den ideologischen Befürchtungen der Lagerbetreiber. Die „Inhaftierung“ ganzer Gruppen geschieht in der Logik der Täter gewissermassen als „Präventivmassnahme“ gegen vermeintliche Gefahren.

Aus diesen konzeptionellen Vorüberlegungen lässt sich folgende Lagertypologie ableiten:

In **Kriegsgefangenenlagern** werden Kriegsgefangene festgehalten, wenn der Austausch der Gefangenen mit dem Kriegsgegner nicht möglich ist oder von einem Regime nicht gewünscht wird. Eine Kriegspartei lässt die festgenommenen Soldaten der Gegenseite entwaffnen und konzentriert sie als Gruppe an einem Ort; nach dem Ende der Feindseligkeiten und einem Friedensschluss sollen die Soldaten in der Regel dem ehemaligen Kriegsgegner übergeben werden. Das Ziel des Kriegsgefangenenlagers ist die temporäre Entwaffnung und Kontrolle der feindlichen Soldaten. Die Genfer Konvention von 1929 wurde dabei längst nicht von allen Regimes beachtet. Die Lebensbedingungen der Kriegsgefangenen waren mitunter äusserst miserabel, während des Zweiten Weltkriegs kamen z.B. über 3 Millionen sowjetische Soldaten in deutschen Kriegsgefangenenlagern ums Leben.

Gewissermassen eine Untervariante der Kriegsgefangenenlager sind **Internierungslager** in neutralen Staaten, in denen entwaffnete Soldaten aus kriegführenden (Nachbar-) Ländern eingewiesen werden. So hat etwa die Schweiz während des Zweiten Weltkriegs polnische Soldaten der französischen Armee, die nach der französischen Niederlage in die Schweiz geflüchtet waren, in Büren an der Aare interniert. Die Spahis, nordafrikanische Reitertruppen, die für die Franzosen kämpften, wurden 1940 während sechs Monaten in Triengen einquartiert.

Die meisten Lager des 20. Jahrhundert wurden indes nicht für Soldaten, sondern für Zivilisten eingerichtet. In **Flüchtlingslagern** etwa werden Immigranten aus fremden Ländern interniert, oft gleich wenn sie den Boden eines Gastlandes betreten. Das Flüchtlingslager dient meist der temporären Festsetzung, bevor über

das weitere Schicksal der Flüchtlinge (Aufnahme im Gastland oder Zurückweisung des Asylgesuchs) entschieden wird.

Mit diesem Typ eng verwandt ist das **Ausschaffungslager**. Das Schicksal der in ihm verwehrten Flüchtlinge ist bereits entschieden, sie sollen nicht im Gastland aufgenommen werden. In diesen Lagern leben also abgewiesene Ausländer, die ein Staat nicht dauerhaft aufnehmen will, die man aber aus den verschiedensten Gründen (z.B. Krieg, Hungersnöte) auch nicht in ihre Herkunftsländer abschieben kann. Das Ziel der Inhaftierung ist die temporäre Versorgung, aber auch die Isolation von der restlichen Bevölkerung, die mit den unerwünschten Ausländern nicht in näheren Kontakt treten soll. Manchmal werden die Lebensbedingungen bewusst erschwert, um die freiwillige Abreise zu fördern (Zermürbungstaktik).

Die Insassen von **Arbeitslagern** werden zur Arbeit eingesetzt bzw. gezwungen. Je nach Kontext werden von Regimes Behinderte, „Faule“, „Asoziale“ oder „Unangepasste“ zu einem unfreiwilligen Arbeitseinsatz verpflichtet. Im Unterschied zu einem Gefängnis kann die Dauer der Inhaftierung vollständig vom Grad der Kooperation abhängig gemacht werden. Ein Regime oder eine Institution profitiert von der erzwungenen Arbeitsleistung der Insassen. Anstatt den Arbeiter/innen einen Lohn zu bezahlen, der zum Leben reicht, erzwingt der Betreiber eines Arbeitslagers die Arbeit, muss dafür jedoch auch das ganze übrige Sozialleben der Insassen organisieren (und kontrolliert dieses häufig auch rigide). Das Ziel des Arbeitslagers ist die Zwangsarbeit. Ein besonders brutales Beispiel von Arbeitslagern war das als „Archipel Gulag“ bezeichnete Lagersystem in der Sowjetunion. Ein anderes historisches Beispiel sind die Arbeitserziehungslager, die ab 1940 von der Geheimen Staatspolizei im nationalsozialistischen Deutschland errichtet wurden und in denen vor allem Ausländer arbeiten mussten, die aus den kriegsbesetzten Gebieten deportiert worden waren.

Gewissermaßen eine Steigerungsform der Arbeitslager sind die **Umerziehungslager**. Deren Betreiber gehen davon aus, dass die Insassen umerzogen werden können, um aus ihnen konformistische Subjekte des jeweiligen Systems zu bilden. Das Regime und die Wärter erklären die Insassen zu „Volksfeinden“ (oder „Klassenfeinden“ etc.), die zu anständigen und braven Befürwortern des Regimes umgeformt werden sollen. Dementsprechend genügt Zwangsarbeit allein nicht; die Insassen solcher Lager müssen sich auch allerlei psychologischen Torturen unterziehen, mit denen sie zu einer

bestimmten Denkhaltung gezwungen werden sollen. Der Alltag der Insassen wurde vollumfänglich reglementiert, Freizeit ist in solchen Lagern ein Fremdwort; jede Minute soll der Insasse kontrolliert und im Sinne des Regimes indoktriniert werden. Das Ziel der Institution ist es, aus den zu Regimefeinden erklärten Insassen angepasste und unkritische Befürworter des Regimes zu formen. Umerziehungslager gab es besonders im maoistischen China. Bis heute gibt es im kommunistischen Nordkorea Umerziehungs- und Straflager für politische Gefangene.

In dem von Italien besetzten Libyen errichtete das faschistische Regime zwischen 1930 und 1933 insgesamt 15 **Wüstenlager**. Dort wurden zum Teil die Bewohner ganzer Dörfer zwangsinterniert, weil die Besatzungsmacht ihre Wohngebiete in Siedlungen für auswanderungswillige Italiener umwandeln liess. Die Lebensumstände in den Wüstenlagern waren miserabel; knapp die Hälfte der 100'000 in die Wüstenlager Deportierten starb an Hunger, Seuchen, Hitze oder bei Hinrichtungen.

Nur wenige Wochen nach dem Amtsantritt der Hitler-Regierung wurde am 15. Februar 1933 mit der Verordnung des Reichspräsidenten zum „Schutz von Volk und Staat“ die vorgebliche „Rechtsgrundlage“ für die nationalsozialistischen **Konzentrationslager** geschaffen. Das Grundrecht der persönlichen Freiheit wurde ausser Kraft gesetzt. Die KZ, wie sie abgekürzt genannt werden, waren während der NS-Gewaltherrschaft das wichtigste Instrument des Staatsterrors. Die Gefangenen der ersten Lager wurden von SA- und Polizeieinheiten bewacht, später übernahmen die sog. „Totenkopfverbände“ der SS diese Aufgabe. Ursprünglich dienten die KZ der Ausschaltung der politischen Gegner (Kommunisten, Sozialdemokraten, Liberale, kritische Christen) sowie der Terrorisierung unerwünschter Minderheiten. Während des Krieges wandelten sie sich immer mehr zu Orten, an denen Zwangsarbeit für die Rüstungsindustrie geleistet werden musste. Ab 1941 wurde in einigen Konzentrationslagern mit der Ermordung von Juden, Sinti und Roma sowie in kleinerem Umfang auch von Kriegsgefangenen und politischen Gegnern begonnen. Sechs KZ im besetzten Polen hatten keine andere Aufgabe als den fabrikmässigen Massenmord (siehe Vernichtungslager).

In sprachlicher Anknüpfung an Stadtviertel der mittelalterlichen Städte, in denen nur Juden lebten, errichteten die Nationalsozialisten 1939–1941 insbesondere in den besetzten Ostgebieten **Ghettos**, in die alle Juden einer Stadt oder einer Region zwangsweise deportiert wur-

den. Oft waren diese Wohngebiete viel zu klein für die Zahl ihrer Bewohner; es herrschten prekärste Lebensbedingungen. Aus Tarnungs- und Effizienzgründen installierten die deutschen Besatzer eine jüdische „Selbstverwaltung“ mit Juden-, Ältestenrat und Ghettopolizei. Dadurch blieb den Ghettobewohnern verborgen, dass die Ghettos von den Nationalsozialisten nur als eine Vorstufe auf dem Weg in die Vernichtungslager eingerichtet wurden.

Wie ihr Name bereits nahe legt, handelt es sich bei **Durchgangslagern** für die Insassen nur um eine Zwischenstation. Bestimmte Gruppen werden in Durchgangs- oder Sammelagern interniert, bevor sie in ein weiteres Lager deportiert werden. Manchmal vollzieht sich im Durchgangslager auch die Entscheidung über das weitere Schicksal. Das Lager von Gurs in der Nähe der französisch-spanischen Grenze, das anfänglich als Kriegsgefangenenlager für die geflohenen Soldaten der (unterlegenen) spanischen Republik errichtet wurde, wandelte sich z.B. schon bald nach der französischen Niederlage gegen NS-Deutschland zu einem Durchgangs- und Sammellager für Juden und andere aus „rassischen Gründen“ verfolgte Menschen. In den von deutschen Truppen besetzten Ländern Westeuropas dienten die Zwischenlager dem Zusammenstellen von Transporten mit jeweils etwa 1'000 Gefangenen, da diese Zahl von der SS als Richtgrösse für Todestransporte angestrebt wurde. Die Durchgangslager waren für die Opfer des nationalsozialistischen Terrors eine Art Vorhölle, bevor sie in die Vernichtungslager im besetzten Polen deportiert wurden.

Die inhumanste Untergruppe der Konzentrationslager sind die **Vernichtungslager**, die das nationalsozialistische Regime im besetzten Polen errichten liess. Auch die Betreiber anderer Lager – etwa der stalinistischen Arbeitslager des „Archipel Gulag“ oder der rotchinesischen Umerziehungslager – nahmen den Tod

einzelner oder vieler Insassen durch die sehr harten Lebensbedingungen bewusst in Kauf. Doch nur die Vernichtungslager der Nazis im besetzten Polen erhoben den fabrikmässigen Massenmord zur eigentlichen und einzigen Aufgabe eines Lagers. Dadurch liegt ein Hauptunterschied dieses Lagertypus' gegenüber allen anderen Typen von Lagern auf der Hand: Das Ziel der insgesamt sechs Vernichtungslager des nationalsozialistischen Deutschland (Chelmno, Belzec, Sobibor, Treblinka, Auschwitz-Birkenau und Majdanek) war tatsächlich die physische Vernichtung von Menschen, also der bürokratisch geplante und organisierte Massenmord. Darum werden diese Lager manchmal auch als „Todesfabriken“ bezeichnet. Ganze Bevölkerungsgruppen, insgesamt weit über drei Millionen Menschen, wurden hier systematisch und massenhaft ermordet; einige Insassen mussten unter Zwang sogar bei diesen abscheulichen Taten mithelfen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die wichtigsten Lagertypen nochmals schematisch dargestellt. Dabei können in den einzelnen Spalten Inhaftierungsgründe, Funktion und Lebensbedingungen nur verallgemeinert und die Beispiele längst nicht abschliessend wiedergegeben werden. Genauso wie für diesen Text gilt daher für die Tabelle, dass sie keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Es sollte auch immer berücksichtigt werden, dass die Übergänge zwischen den einzelnen Lagertypen fließend sind. Zudem konnte es vorkommen, dass – insbesondere nach einem Regimewechsel oder bei der Besetzung eines Landes durch ausländische Truppen – ein bestehendes Lager für einen ganz anderen Zweck genutzt wurde als ursprünglich vorgesehen. Das nach der französischen Niederlage 1940 vom Kriegsgefangenen- zum Sammel- und umfunktionierte Lager von Gurs ist dafür ein gutes Beispiel.

Lager – Kolonien des Terrors

Typologie

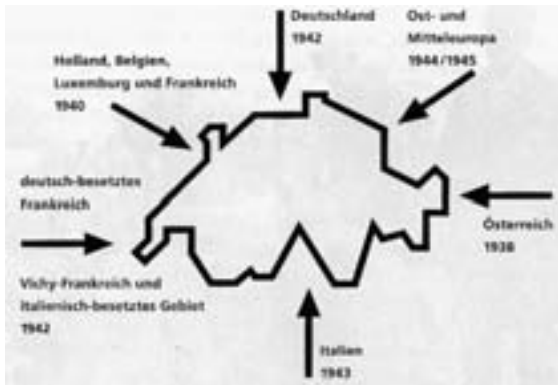
Name	Inhaftierungsgründe	Funktion	Lebensbedingungen	Verbreitung, Beispiele
Kriegsgefangenenlager	Kriegsgefangene, Soldaten feindlicher/ fremder Armeen	Entwaffnung, Schutz der eigenen Bevölkerung vor den fremden Soldaten	von relativ gut (Einhaltung der Genfer Konvention) bis sehr miserabel, je nach Regime unterschiedlich	schon im 19. Jh.; im Zweiten Weltkrieg sehr verbreitet (Gurs vor 1940, in der Schweiz Büren und Triengen)
Flüchtlingslager	Flüchtlinge, die neu in einem Gastland ankommen	Aufnahme, Kontrolle (gesundheitlich etc.), Entscheidung über Status und Schicksal	je nach Anspruch des Gastlands auf Humanität von relativ gut bis miserabel	weltweit verbreitet, besonders an den „Eingangspforten“ der sog. Ersten Welt
Ausschaffungslager	Flüchtlinge/Migranten, die nicht aufgenommen werden im Gastland und zurück sollen	Festsetzung, Isolierung von der Bevölkerung des Gastlandes, evtl. auch Zermürbung	tendenziell schlechter als bei Flüchtlingslagern (erwünschte Ausreise)	immer stärker verbreitet in der sog. Ersten Welt
Arbeitslager	aus verschiedenen Gründen eingewiesene Menschen, „Asoziale“, „Faule“ oder Behinderte etc.; nicht wegen Taten, sondern wegen (vermuteter) Haltung	Zwangsarbeit, Anleitung und Beaufsichtigung der Arbeitsleistung, evtl. verbunden mit bestimmten Anforderungen ans Zusammenleben	oft sehr schlecht; zu wenig Essen für hart arbeitende Menschen; Tod durch Hunger, Kälte, Seuchen etc. wird bewusst in Kauf genommen	„Archipel Gulag“ der Sowjetunion, besonders während der Stalin-Ära; „Arbeitserziehungslager“ (AEL) des NS-Regimes
Umerziehungslager	als „Volksfeinde“ oder „Klassenfeinde“ denunzierte Bürger, oft aus sozialen Schichten, die früher dominierend waren	Zwangsarbeit und Indoktrination durch psychologische Kriegsführung; Änderung der Einstellung der Insassen erzwingen	oft sehr schlecht; wenig Essen und Seuchen; massive psychologische Gewalt, Entwürdigungen etc.	Lager für „Volksfeinde“ im maoistischen China, Straflager für politische Gefangene in der Volksrepublik Korea (Nordkorea)
Wüstenlager	missliebige Zivilbevölkerung in den eroberten Gebieten, insbes. Beduinen	Festsetzung und Terrorisierung der Bewohner / unerwünschter Minderheit	sehr schlecht; viele Insassen hingerichtet oder an Hunger/ Seuchen gestorben	Lager im von Italien besetzten Libyen
Konzentrationslager	von den Nationalsozialisten zu politischen Gefangenen erklärte oder aus „rassischen Gründen“ inhaftierte Menschen	Festsetzung und Terrorisierung von politischen Gegnern und unliebsamen Minderheiten	sehr schlecht; wenig Essen für hart arbeitende Insassen; Tod durch Hunger und Seuchen wird bewusst in Kauf genommen	Konzentrationslager (KZ) im Machtbereich des nationalsozialistischen Deutschland vor und während des Zweiten Weltkriegs
Vernichtungslager	aus „Rassengründen“ unerwünschte Menschen, zur Ausrottung vorgesehene Gruppen, in erster Linie Juden und Sinti/Roma	physische Vernichtung durch Verhungernlassen, zu Tode Prügeln, Genickschussanlagen, Massenerschiessungen oder Gaskammern	extrem schlecht; Tod der Insassen wird nicht nur in Kauf genommen, sondern ist oberstes Ziel; einige Opfer müssen gar noch beim Morden mithelfen	Vernichtungslager (Todesfabriken) im von den Nationalsozialisten besetzten Polen, z.B. Auschwitz-Birkenau oder Treblinka

Jürg Stadelmann, Historiker und Gymnasiallehrer

2.3 Schweizer Lager im Zweiten Weltkrieg

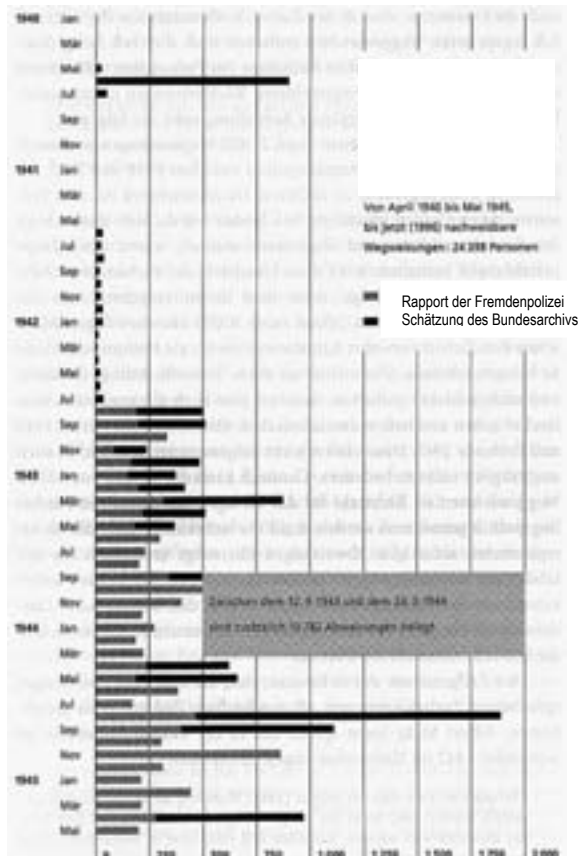
Es wird immer wieder gesagt, die Schweiz sei vom Zweiten Weltkrieg verschont geblieben. Das stimmt so nicht. Zu einem Krieg gehören nicht nur Besatzung, Zerstörung, Kollaboration, Tod und Verluste. Jeder Krieg vertreibt Menschen – im Voraus, während des Krieges und über die Schlussphase hinaus. Die Schweiz war seit 1933 bis nach Kriegsende im Mai 1945 aus allen Himmelsrichtungen mit vor Terror und Kriegsgewalt flüchtenden Menschen konfrontiert.

I. Schutzsuchende an der Schweizer Grenze



Flüchtlingsandrang an der Schweizer Grenze 1938–1945

Stadelmann/Lottenbach: Hotel Sonnenberg. 2002, S. 62



Rückweisungen über die Schweizergrenze 1940–1945

Stadelmann, Umgang mit Fremden. 1998, S. 111

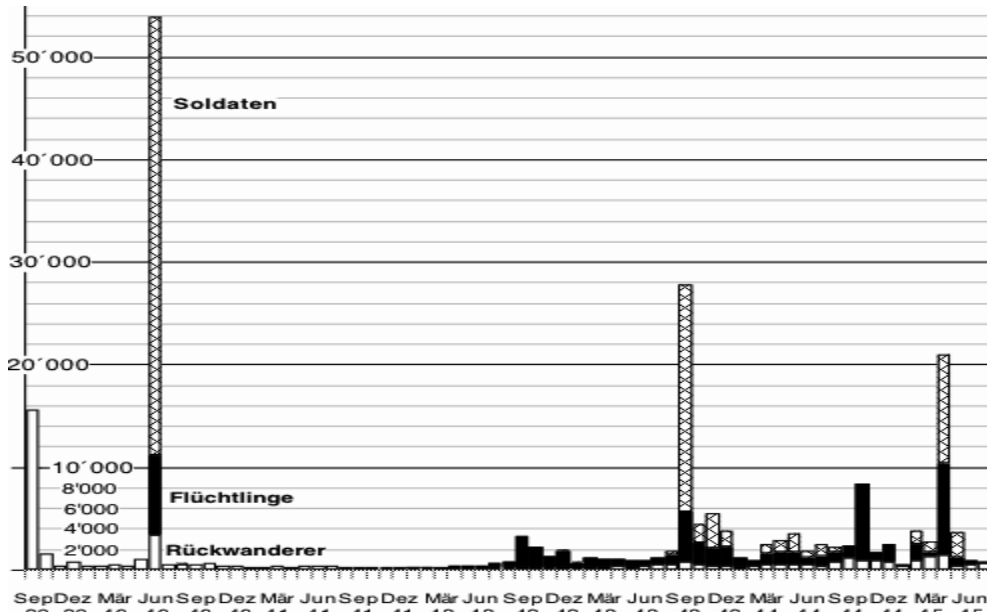
Kriegsereignisse in Europa lassen sich an der Anzahl Aufgenommener bzw. Abgewiesener ablesen. Die Angaben monatlicher Rückweisungen setzen sich aus einem Rapport der Fremdenpolizei von Ende 1945 und einer Studie des Bundesarchivs von 1996 zusammen. Sinnvoll ist, sich an den relativen Ausschlägen zu orientieren und nicht an genauen Zahlen.

Den bis anhin grössten und längsten ‚Ernstfall‘ in der modernen Staatsgeschichte erlebte die Schweizer Armee von 1940 bis 1946, als sie im Auftrag der politischen Bundesbehörden an der Grenze und im Landesinnern bis 1943 zu 65 Prozent, ab 1944 noch zu 50 Prozent für den Umgang mit den Schutzsuchenden zuständig war.

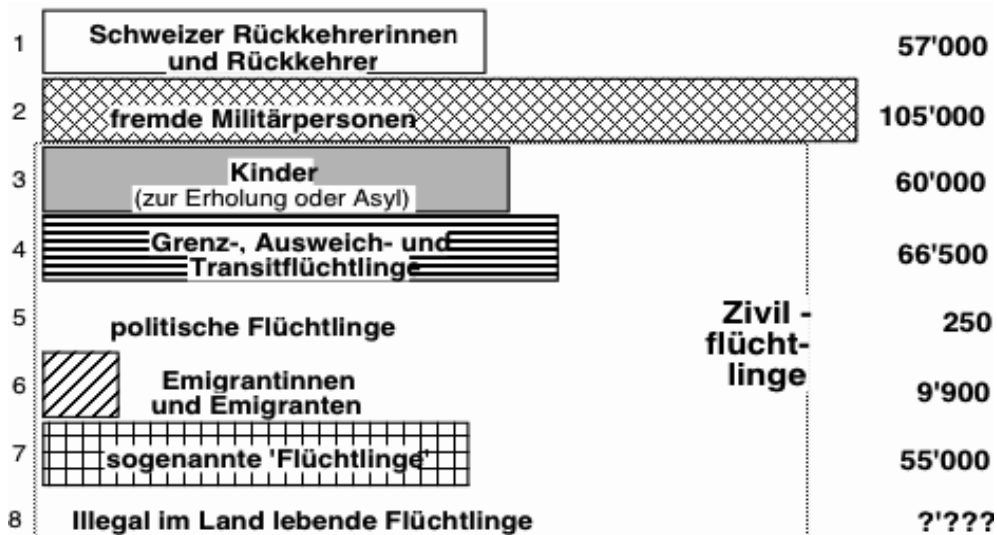
Obwohl in der Schweiz weder während noch nach dem Krieg dieses Faktum als die grosse Leistung angesehen wurde, schmälert dies die Tatsache nicht, dass das Land von September 1939 bis September 1946, also ununterbrochen während sieben Jahren, angesichts der zu Hunderttausenden ins Land Geflüchteten unmittelbar in den Zweiten Weltkrieg involviert gewesen war.

Seit der Machtübernahme der Nazis anfangs 1933 flüchteten immer wieder Tausende in die Schweiz, weil bekannt war, dass dieser Kleinstaat sich bereits früher hilfsbereit gezeigt hatte. Zudem hatten die Schweizer auch oft betont, dass sie eine Willensnation seien, in der praktizierte Humanität eine Staatsmaxime sei.

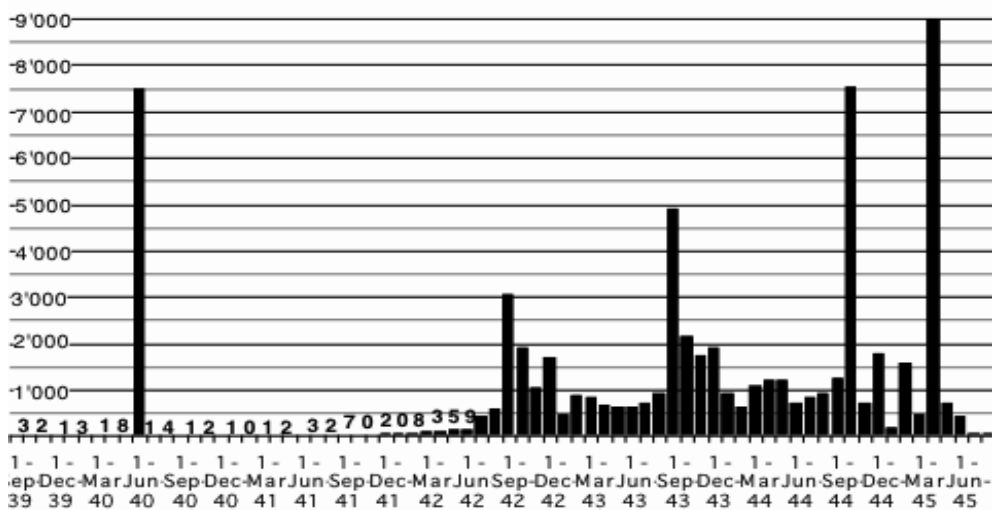
Für Terrorflüchtlinge steigerte sich ab 1941 die Bedeutung des Asyllandes ins Ausschliessliche: War für sie die Schweiz zuvor eine Variante unter anderen Fluchtzielen in Mitteleuropa gewesen, wurde sie danach bis zum Kriegsende fast die einzige Insel der Überlebenshoffnung.



Schutzsuchende von 1940 bis 1945: fremde Soldaten, zivile Flüchtlinge, Schweizer Rückwanderer

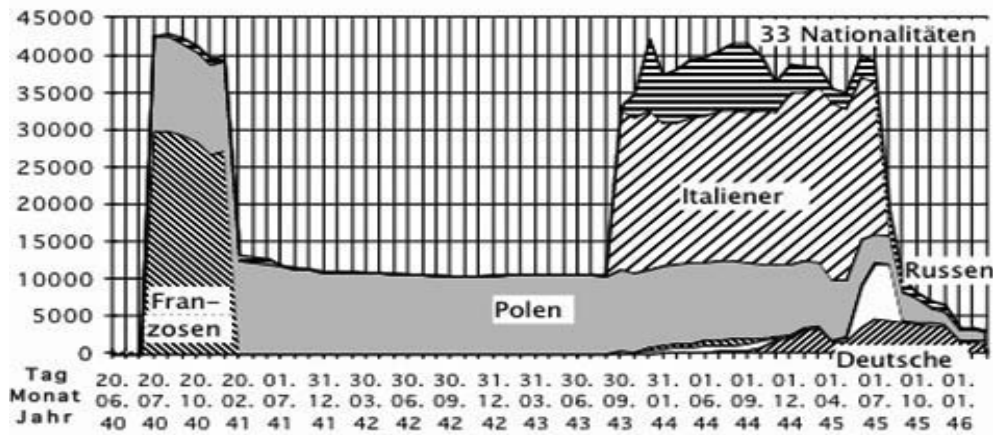


Insgesamt waren 355'000 Schutzsuchende kürzer oder länger in der Schweiz.

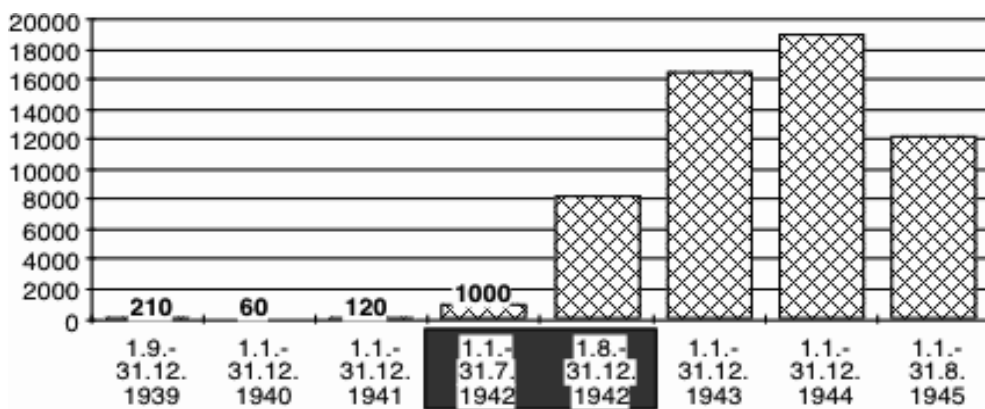


85% aller zivilen Flüchtlinge gelangten erst ab 1943 in die Schweiz.

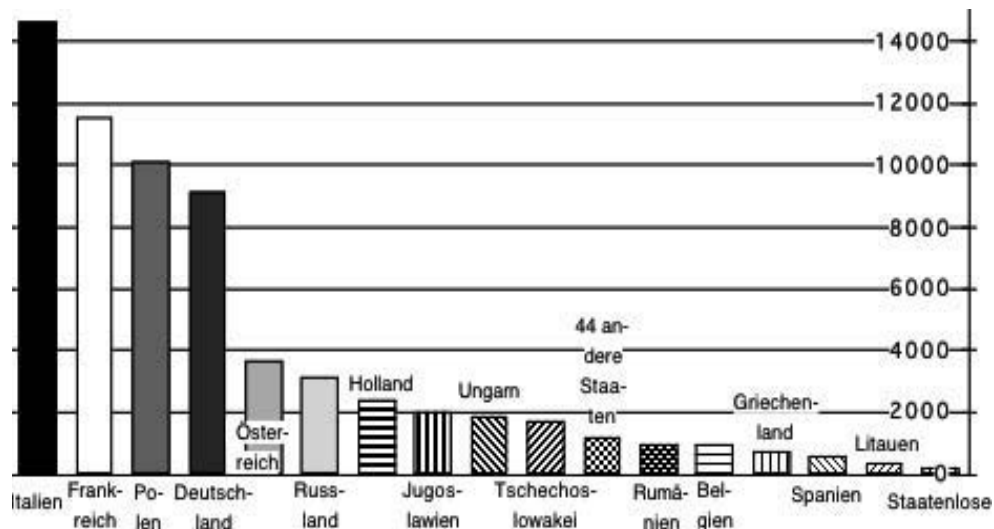
Abbildungen aus: Stadelmann, Manuskript Dissertation, 1997, S. 149, 142, 152



Zwischen Juni 1940 und September 1946 waren immer über zehntausend fremde Militärpersonen in der Schweiz interniert.



Jährliche Zunahme „unerwünschter“ Zivilflüchtlinge



Von 57'000 zivilen in der Schweiz Gestrandeten verschiedenster Nationalität waren 44 % Jüdinnen und Juden.

Abbildungen aus: Stadelmann, Manuskript Dissertation, 1997, S. 149, 142, 152

Die Schweizer Behörden betrachteten insbesondere die jüdischen Flüchtlinge an der Grenze als unerwünschten ‚Problem-Import‘ und ab 1941 zudem als ‚Auswuchs‘ des erneut entfachten Krieges in Europa. Weil die Schweiz alles unternahm, um nicht hineingezogen zu

werden und unbedingt neutral bleiben und sich gegenüber allen Kriegsteilnehmern gleich verhalten wollte, begegneten die Zuständigen in Bern allen diesen Schutzsuchenden vor allem aus neutralitätspolitischer und rechtlicher Sicht.

Allerdings entschieden von Anfang an auch ideologische Sichtweisen und Haltungen über eine Aufnahme, bzw. Ablehnung – jüdischen Flüchtlingen begegnete man tendenziell antisemitisch, sozialistischen antikommunistisch, pazifistischen und politisch-dissidenten miss-trauisch ablehnend. Hingegen zeigten sich die Behörden gegenüber faschistischen und nationalsozialistischen Asylanten lange eher nachsichtig.

Obwohl sich die Schweiz ein autoritäres Voll-machtenregime gegeben hatte, verstand sie sich als demokratisch legitimerter, souveräner Rechtsstaat. So trat sie allen Schutzsuchenden gegenüber einfordernd legalistisch auf. Wie die Militärpersonen zu behandeln waren, schrieb das Völkerrecht vor, was aus Neutralitätspolitischem Eigeninteresse pedantisch ein-zuhalten versucht wurde.

Gegenüber den Zivilflüchtlingen, wo eine völkerrechtliche Verbindlichkeit noch fehlte, wurde auf die souveräne Handlungsfreiheit gepocht: Hier konnte man Asyl erteilen, musste aber nicht! Waren militärische oder zivile Asyl-suchende im Land, war ihre Anwesenheit nur auf beschränkte Zeit ausgerichtet. Die Schweiz sah sich einzig als Neutralisierungs- oder Transitland. Längerfristiges Aufnehmen war nicht vorgesehen und sollte vermieden werden. Der Status des Politischen Flüchtlings, der für zivile Asylsuchende vorgesehen war, die an Leib und Leben bedroht waren, wurde restriktiv und selektiv zugesprochen. Jüdische Flüchtlinge waren davon explizit ausgenommen. Letztlich beherbergte die Schweiz über 28'000 Juden und Jüdinnen. Viele waren trotz der Grenz-sperre als ‚illegale Flüchtlinge‘ ins Land gelangt.

Erschwerend wirkten zwei weitere Faktoren: Die Bundesbehörden konnten über Aufnahmen entscheiden, Raum für Unterkünfte hatten aber nur die Kantone. Insbesondere jene im Landesinnern – darunter Luzern – zeigten sich aber wenig aufnahmefreundlich, unter anderem, da viele Auslandschweizer – letztlich um 60'000 – meist hilfsbedürftig in ihre Heimatgemeinden zurückkehrten.

So errichtete der Bund ein Abwehr- und Abschreckungsdispositiv. Trotzdem hielten sich, als im Mai 1945 der Krieg in Europa zu Ende ging, über 115'000 fremde Schutzsuchende in der Schweiz auf.

Die sich seit 1940 überstürzenden Ereignisse in Europa liessen den Schweizern aber kaum Spielraum zum abwägenden Handeln. Behörden und Armee konnten weitgehend nur reagieren: an der Grenze notfallmässig Tausende einzulassen und zu internieren, wenn das Völkerrecht dies vorsah, oder ‚illegal‘ ins Lan-

desinnere Gedungenen zu akzeptieren, wenn es nicht mehr möglich war, sie zurückzuweisen oder wieder auszuschaffen.



Schweizer Rückwanderer im Zeitraum September 1939 bis Januar 1946

Stadelmann 1998, S. 143

Für die unerwünschten und nur auf Zeit geduldeten Asylsuchenden musste immer wieder von neuem improvisiert werden. Dazu hatte der Bund 1940 zwei national tätige Organisationen geschaffen: grundsätzlich für die zivilen Flüchtlinge die Eidgenössische Zentraleitung für Lager und Heime (ZL), für all diejenigen Aufgenommenen, die der Armee zugewiesen wurden, das Eidgenössische Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung (EKIH).

im Land anwesend am	1. Jun. 45	1. Jan. 46	1. Jan. 47
Fremde Militärpersonen	35 300	7 000	347
Kinder	16 000	0	0
Grenz- und Transitflüchtlinge	22 000	0	0
Politische Flüchtlinge	205	127	68
Emigranten	7 660	6 530	4 900
«Zivilflüchtlinge»	25 500	11 060	7 100
Gesamtbestand am Stichtag	106 665	24 717	12 415

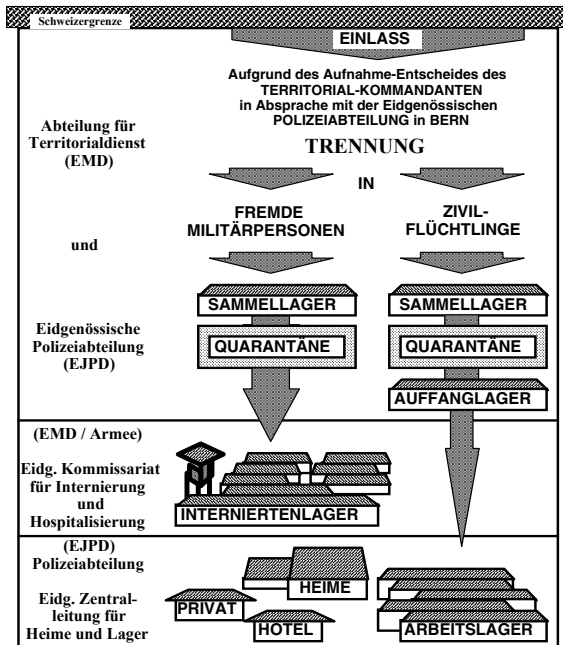
Flüchtlingsstand nach Kriegsende

Stadelmann 1998, S. 96



Das Verfahren an der Schweizergrenze

Stadelmann 1997, S. 106



Zuständigkeiten für das Einquartieren im Landesinnern

Stadelmann 1998, S. 160

II. Schweizer Lager im Zweiten Weltkrieg

Da die Schweiz für Flüchtlinge kein Asyl-Ort sein wollte, stand sie unvorbereitet den seit 1933 in zunehmender Anzahl gestrandeten Schutzsuchenden gegenüber. Die eidgenössische Fremdenpolizei reagierte repressiv. Die „Emigranten“ (damit sollte klar deklariert werden, dass sie keine anerkannten Flüchtlinge waren) wurden peinlichst observiert: Die „Politischen“ unter ihnen quartierte man anfänglich in die Gefängnisse Witzwil, Lenzburg, Regensdorf und Bellechasse ein. Einschneidend lastete auf den Emigranten das Verbot, einer bezahlten Arbeit nachzugehen. Fast alle waren

auf die Hilfe privater Organisationen angewiesen. Da der Bund sich bis Sommer 1940 weigerte, diese gestrandeten Ausländer zu unterstützen, schlugen die Hilfswerke auch im Namen der Emigranten vor, Arbeitslager einzurichten, um ihnen eine Mithilfe zu ermöglichen, aber auch, um die überforderten Werke zu entlasten. So wurden anfangs 1940 an Standorten, wo eine Beschäftigung möglich war, die den heimischen Arbeitsmarkt nicht konkurrenzieren sollte, erste Lager eingerichtet: das erste in Graubünden, weitere folgten in den Kantonen Aargau und Zürich.



Strassenbau des Arbeitslagers Thalheim AG

Knauer/Frischknecht: Die unterbrochene Spur, 1983, S. 182



Lager Diepoldsau SG: „Zusammen wie in Kaninchenställen“ (Regina Kägi-Fuchsmann, 1970)

Wofür stand damals in der Schweiz der Begriff ‚Lager‘? Wie wurden Insassinnen und Insassen rechtlich behandelt? ‚Lager‘ wurden ab 1940 eingerichtet, um Menschen zu beherbergen, die in der Schweiz unterstützungsbedürftig gestrandet waren oder die sich so einer ausländischen Militärgewalt entzogen hatten. Waren notdürftige Räumlichkeiten vorhanden, reichte das einmal, denn es sollte ja nicht lange dauern. Als es angesichts der kälteren

Jahreszeiten absehbar wurde, dass es länger dauern würde, wurde gebaut. Bestehendes wurde angepasst (Versammlungsräume, Scheunen, Hallen, Hotels) oder es wurden Baracken errichtet, um Menschengruppen gezielt zusammen zu ziehen. ‚Lager‘ und ‚Heime‘ bezweckten also, zu helfen, einzuquartieren und zu versorgen – also humanitär zu reagieren.

	EJPD	EMD
Grenzlager	Sammellager Quarantänelager Auffanglager des Territorialdienstes	
Binnenlager	Eidg. Zentraleitung der Heime und Lager - Arbeitslager - Flüchtlingsheime - Emigranten - Einzelunterkübft - Freiplätze	Eidg. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung praktizierte Unterkunftsformen: Nationalitätenlager - in Grosslagern (Büren an der Aare) - in Ortslagern (Stammlager, Arbeitsdetachements) - in Speziallagern (Straf-, Spital-, Ausbildungslager)

‚Lager‘-Varianten in der Schweiz

Interniert wurden:		Nicht interniert wurden:
Zivilinternierte	Militärinternierte	
Emigranten Politische Flüchtlinge So genannte „Flüchtlinge“	Internierte (Art. 11) Partisanen Deserteure „Militärflüchtlinge“ Entwichene Kriegsgefangene Arbeitsdienstflüchtlinge Hospitalisierte	Kinder Grenzflüchtlinge Ausweichflüchtlinge Transitflüchtlinge
Normen des Schweizer Militärstrafgesetzes		Fremdenpolizeiregeln

Militärstrafrecht für alle Internierten

Stadelmann 1998, S. 163

Da Krieg herrschte und es Menschen aus involvierten Staaten zu beherbergen galt, wurden Sicherheitsfragen vorranglich. Wurden ihnen gegenüber Mitleid und Sympathie gezeigt oder wurden Vorbehalte, Ängste und Ablehnung laut, sahen das die Behörden als die Neutralität gefährdendes Sicherheitsrisiko. Entsprechend musste das unter Kontrolle gehalten werden.

Alle im Land weilenden Fremden wurden dem Schweizer Recht unterstellt und vorgeschriebenen Aufenthaltsorten zugewiesen – rechtlich hiess das internieren. Alle Internierten waren aufgrund des von der Schweiz verliehenen Personenstatus als Zivil- oder Militärinternierte dem Schweizer Militärstrafgesetz unterstellt. Die zivil geführten Unterkünfte standen unter polizeilicher Oberaufsicht, alle militärischen Einrichtungen wurden von der Armee bewacht. Verstösse gegen das Internierungsrecht wurden militärgerichtlich geahndet. Für schwere Strafen existierte erst 1940–41 in Büren an der Aare, später von 1941–1945 im Luzerner Wauwilermoos ein Straflager.

Interniertenlager und Flüchtlingsheime hatten in der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges als Zwangsorte die zugewiesenen Insassen zu neutralisieren. Gegenüber dem Ausland hatten sie zu signalisieren, dass Hilfsbedürftigen hier geholfen wurde, dies aber unparteiisch und völkerrechtlich korrekt geschah. Die damaligen Schweizer Lager und Heime sind wohl am besten zu verstehen, wenn sie nach unterschiedlicher Intensität abgestuft, als ‚Schutzgefängnisse‘ angesehen werden.

Der Umgang mit den internierten Soldaten konnte sich weitgehend am Völkerrecht orientieren: pro Land gab es militärisch geführte und bewachte Nationalitätenlager – für jeden Staat wurde denn auch eine eigene Buchhaltung geführt. Schwierig war es mit den Zivilinternierten. Da keine völkerrechtlichen Vorgaben bestanden, musste die Schweiz diese selber beschaffen: Vor allem logistisches und ökonomisches Denken führten dann leider dazu, dass der Einfachheit halber Männer, Frauen und Kinder voneinander separiert einquartiert wurden. Dies geschah nach dem Kriterium Arbeitsfähigkeit (Arbeitslager nach Geschlecht getrennt) oder Alter (Heime für Ältere oder Kinder).

Ab 1943 reichten die als erste Anlaufstelle gedachten Sammellager nicht mehr. Als immer wieder viele Flüchtlinge ins Land drängten, insbesondere gegen Ende des Krieges, schuf und betrieb man im Grenzgebiet Auffanglager, die oft für vier Wochen in Quarantänelager umgewandelt wurden. Damit sollte verhindert werden, dass Krankheiten eingeschleppt würden. Bis im Landesinnern wieder Platz geschaffen war, funktionierten diese Lager als Stauraum.

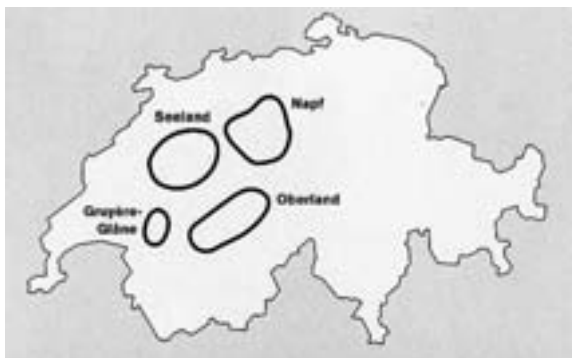
Kein einziges von all diesen Schweizer Lagern – auch nicht das 1940 zur „Concentration“ der Polen in Büren an der Aare geschaffene Grosslager – ist mit einem ‚KZ‘, einem Vernichtungslager und Versklavungslager zu vergleichen. Im Rückblick kann diese Internierung im Landesinnern tendenziell periodisiert und charakterisiert werden. Dabei sind zwei Konstanten

beobachtbar: Laufend musste improvisiert werden, ab 1943 geschah dies etwas strukturierter. Gefragt waren Flexibilität und Pragmatismus, oft herrschte aber genau das gegenteilige Verhalten. Angesichts der Tatsache, dass dieser Kleinstaat gegen seinen Willen so viele Flüchtlinge zu betreuen hatte und dies nur vorbehältlich der bald möglichen Ausreise tat, ist die gesamte Leistung der Schweiz im Landesinnern beeindruckend. Allein für die militärisch Internierten wurden zwischen 1939 und 1946 durch das EKIH an 1217 Standorten Unterkünfte – meist Barackenlager eingerichtet und betrieben. Zeitgleich unterhielt die ZL an weiteren 122 Orten bis 1950 für zivil internierte Flüchtlinge Arbeitslager (Baracken) und Heime (leer stehende Hotels, Pensionen, Kur- und Lagerhäuser). Dies alles geschah auf sehr eingeschränktem Raum, weil die Schweizer Armee zwei Drittel des Territoriums für sich beanspruchte und für Lagerstandorte auch das Grenzgebiet und die Städte ausgeschlossen waren.

III. Der exemplarische Standort der Flüchtlingspolitik im Innern – Büren an der Aare

Am Standort des grössten Flüchtlingslagers der Schweiz im Zweiten Weltkrieg im Berner Seeland bei Büren an der Aare, das 1940–1946 in unterschiedlicher Funktion in Betrieb war, lässt sich exemplarisch die im Landesinnern betriebene Flüchtlingspolitik aufzeigen.

Die ersten fremden Soldaten kamen im Juni 1940 nach Büren. Es waren Franzosen und Polen, die zu den über 42'000 Mann gehörten, die vom Schweizer Armeekommando den drei Regionen *Oberland*, *Seeland* und *Napf* zugewiesen worden waren, als es überraschend galt, diese Militärinternierten einzuquartieren (für die zivilen französischen Grenzflüchtlinge gab es eine eigene Region).



Die ersten Aufenthaltsräume nach dem Grenzübertritt für die internierten Militärpersonen Ende Juni 1940

Stadelmann/Krause: „Concentrationslager“ Büren a.d.Aare, 1999, S. 14

Wie einst 1871 die Bourbakis wurden die fremden Soldaten zuerst auf Dörfer und Weiler in den Kantonen Bern, Luzern, Aargau und Solothurn verteilt. Dort wurden sie notfallmässig in Stallungen, Wirtshäusern oder auf Bauernhöfen untergebracht. Damit war an diesen Orten die Weltgeschichte tatsächlich mitten in die Schweizer Stuben ‚geplatzt‘. Entsprechend nahm die Bevölkerung Anteil, was die auf Neutralität bedachten Behörden verärgerte und zu unüberlegten Verboten veranlasste, die viel Spannungen und Leid schufen.

Übersicht über die Internierungen Von Juli 1940 - August 1946

'Polenzeit'

Juli 1940 - März 1942

Terrorflüchtlinge

September 1942 - Februar 1943

Elsässer

Februar 1943 - Oktober 1943

'Italienerzeit'

Oktober 1943 - März 1945

Kriegsflüchtlinge

März 1945 - Juli 1945

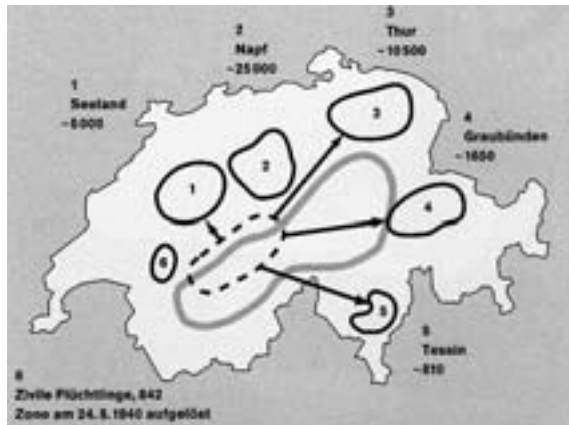
'Russenzzeit'

Mai 1945 - August 1946

Der Bezug des Réduit durch die Schweizer Armee im Sommer 1940 hatte zur Folge, dass die Internierungsregion Oberland aufgelöst werden musste.

Die Chance der polnischen Internierten, bald wieder heimkehren zu können, wurde als kleiner eingestuft, als jene der Franzosen. So entstand die Idee, die rund 12'000 Polen vor allem aus Kostengründen in zwei Grosslager – das

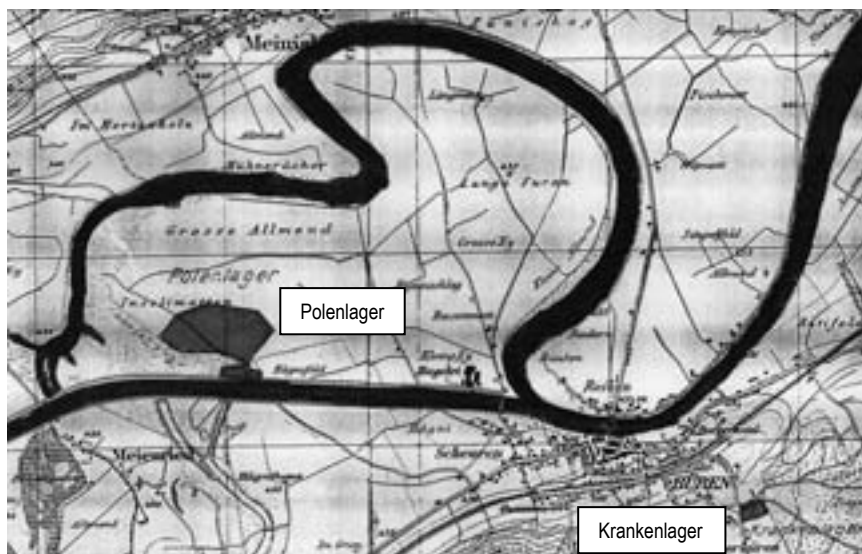
eine im Seeland, das andere an der Thur – zu konzentrieren und ihnen ein winterfestes Quartier zu bieten. Zuerst entstand im Häfli bei Büren ein Barackendorf für rund 6'000 Polen und zu deren Bewachung ein Schweizerlager für rund 600 Mann. Zudem wurde daran angegliedert in Oberbüren ein Spitallager für rund 150 Patienten angelegt.



Nach dem Bezug des Réduits durch die Armee: Die Bestände in den neuen Internierungsregionen im Sommer 1940

Stadelmann/Krause 1999, S. 17

Bereits im Juli 1940 wurde mit den Vorarbeiten für das ‚Polenlager‘ begonnen. Im Oktober wurde das grösste Lager der Schweiz im Zweiten Weltkrieg mit rund 1'500 polnischen Insassen eröffnet. Die meisten Polen hatten die ersten Wochen in oft idyllischen ‚Dorflagern‘ erlebt. Entsprechend vor den Kopf gestossen waren sie angesichts des an ein „Konzentrationslager“ erinnernden Gefängnisses. Als dann über 3'500 polnische Internierte im Lager zusammgezogen worden waren, entwickelte sich die Lageratmosphäre zum Pulverfass.



Gross- und Krankenlager bei Büren an der Aare

Stadelmann/Krause 1999, S. 24



Befehl über die Beziehungen der Zivilbevölkerung zu den Internierten



Operationsaal im Spitallager

Fotosammlung, Privatarchiv Stadelmann

Die nach der Wannseekonferenz im Januar 1942 gezielt einsetzende „Endlösung“ trieb viele Verzweifelte an die geschlossene und bewachte Schweizergrenze. Trotzdem gelangten immer mehr, meist jüdische Terrorflüchtlinge, auf den unmöglichsten Wegen in die Schweiz. Viele dieser von Schweizer Polizeibehörden als ‚illegale Flüchtlinge‘ registrierte Frauen, Männer und Kinder, die selten als echte, meist aber als zusammengestellte Familien, alle darauf hofften, nicht zurückgewiesen zu werden, wurden in einer Notunterkunft bei Genf in Varambè versammelt.

Anschliessend wurden diese vorläufig Aufgenommenen per Zug nach Büren überführt und dort in jene vorhandenen ‚Polen-Baracken‘ einquartiert, die mit Stacheldraht umzäunt und von Soldaten von einem mächtigen Turm herab bewacht wurden. Viele dieser Flüchtlinge, die zuvor im südfranzösischen Lager Gurs interniert gewesen und den Deportationen entkommen waren, sprachen in Büren bald sarkastisch vom Lager ‚Bürs‘. So entpuppte sich auch diese Einquartierung im Bürener Häfpli von Anfang an als ein unsensibler Fehlentscheid. Beschleunigend auf diese Einsicht wirkte, dass der persönliche Augenschein von Bundesrat von Steiger zum beschämenden Aufdecken beitrug, dass der korrupte Lagerleiter diesen Leuten zu wenig Essen austeilte. 1943 endete die zivile Internierung von jüdischen Terrorflüchtlingen in Büren und diese Bedauernswerten wurden in verschiedene Frauen- und Männer-Arbeitslager sowie in Heime der ZL überführt.

Da brauchte es nur noch einen wenig sensiblen Lagerkommandanten, mit seiner schneidigen Zürcher Bewachungstruppe, dass es rasch zu einer Eruption, zur Meuterei kam, bei der Schüsse fielen und verletzte Polen zu verarzten waren. Rasch war den Schweizern klar, dass dieses Monsterlager ein missglücktes Unterfangen war. In der Folge wurden 1941 fast alle der letztlich über 3'500 Polen disloziert – meist unter Mitnahme von Bürener Baracken. Sie wurden in kleinere Lager an verschiedensten Standorten in der Romandie, in den Kantonen Aargau, Thurgau, Graubünden und Tessin verlegt. Den Ausschlag für die neuen Lagerorte gab meist die Möglichkeit, dort in der Nähe arbeiten zu können (Strassen, Meliorationen, Räumungen, Waldarbeiten).

Das martialische Äussere des Lagers in Büren ist ein sinnbildliches Abbild für die in den Jahren 1940–1943 auf dem europäischen Kontinent lastende Angst vor einem Gewaltschlag der Achsenmächte. Fast alles Denken und Handeln war darauf ausgerichtet, diesen Aggressoren nicht den geringsten Angriffsgrund zu bieten. Die Kriegswende um den Jahres-

wechsel 1942/43 trug dazu bei, dass sich die schweizerische Flüchtlingspraxis ab Sommer 1943 lockerte.



„Das Interniertenlager bei Büren a/A. mit ca. 130 Baracken“ – „im Stil eines Konzentrationslagers“ (Tagebuch von François Lombard 1940, S. 4)



Flugaufnahme des Lagers Büren an der Aare, 1942



Appell – getrennt nach Geschlechtern

Beide Bilder: Fotosammlung, Privatchiv Stadelmann

Dies lässt sich in Büren an einer mehr auf die Insassen ausgerichteten Nutzung der im Häftli und in Oberbüren noch vorhandenen Baracken zeigen. Letztlich wird das ehemalige ‚Polenlager‘ im Häftli bei Büren zum grossen Auffangbecken für verschiedenste Flüchtlingskategorien.

1943, als fast zehn Monate lang Elsässer (seit 1940 Deutsche) in Büren interniert waren – meist junge Männer, die vor der intensivierten Rekrutierung geflüchtet waren, stand für diesen Standort der Begriff ‚Lager‘ vor allem noch für das Stammquartier, von dem aus Detachements an verschiedenen Orten in der Gegend im Arbeitseinsatz waren.

Noch ausgeprägter zeigte sich dies, als Italien die Kriegspartei wechselte. Im Herbst 1943 flohen Tausende in vielfältigem Durcheinander von Zivil- und Militärpersonen in die Schweiz. Auch jetzt war die noch vorhandene Infrastruktur in Büren wieder von Nutzen. In der Folge entwickelte sich Büren bis über das Kriegsende hinaus zum ‚multifunktionalen‘ Standort. Ab 1944 waren oft gleichzeitig verschiedene Interniertenkategorien einquartiert bzw. das Lager fungierte zugleich als Arbeits-, Auffang-, Entlausungs-, Quarantäne- und Militärinterniertenlager.

Bereits nach dem Kriegsende in Europa, im Sommer 1945 wurde das Oberbürener Spitallager nochmals zu einem „Concentrationslager“. Hier wurden die aus dem Kaukasus stammenden Militärinternierten – muslimische Aserbeidschaner – zusammengeführt, die sich weigerten, in die Sowjetunion heimzukehren. Mit dem Konzentrieren dieser Männer in Büren hofften die Schweizer, sie umstimmen zu können, da die Sowjetunion grossen Druck ausübte. Der grösste Teil konnte in die Türkei auswandern, der Rest blieb im Land. Im Gegensatz zu den über 9'000 heimfahrenden ‚Russen‘ landeten diese Heimkehrverweigerer nicht im sibirischen Gulag und überlebten.



Im Bürener Häftli und in Oberbüren mahnen heute Findlinge an eine bewegte Geschichte.

Fotosammlung, Privatarhiv Stadelmann

Lager Häftli bei Büren an der Aare

Hier stand das grösste und von 1940–46 durchgehend betriebene Flüchtlingslager der Schweiz. 7–8'000 fremde Soldaten und Zivilflüchtlinge – Männer und Frauen jeden Alters sowie Kinder –, die vor Krieg und Terror geflüchtet waren, fanden hier eine zeitweilige Beherbergung. Im Lager trafen sie auf wohlmeinenden Helferwillen, und sie erlebten mitfühlende Hilfsbereitschaft – aber auch selbstgerechten Kleingeist, Unvermögen und Ablehnung. Die Geschichte des Lagers dokumentiert auf einzigartige Weise Licht und Schatten der schweizerischen Flüchtlingspolitik im 2. Weltkrieg.

Fast alle, die im Lager Büren gewesen sind, waren Krieg und Terror entronnen und konnten überleben. Dafür gebührt der Schweiz Dank. Vergessen wir aber nicht, dass bereits in der Zeit die Fehlbildung eines solchen „Concentrationslagers“ erkannt und korrigiert wurde. Nutzen wir diese Einsicht auch künftig als Lehre aus der eigenen Geschichte.

16. September 2000

Jürg Stadelmann



Sowjets versuchen ‚ihre‘ Leute umzustimmen!

Bürener Heimatpflege, Fotosammlung, Privatarhiv Stadelmann



Elsbeth Kasser organisiert einen Kinderübertritt in der Ajoie.

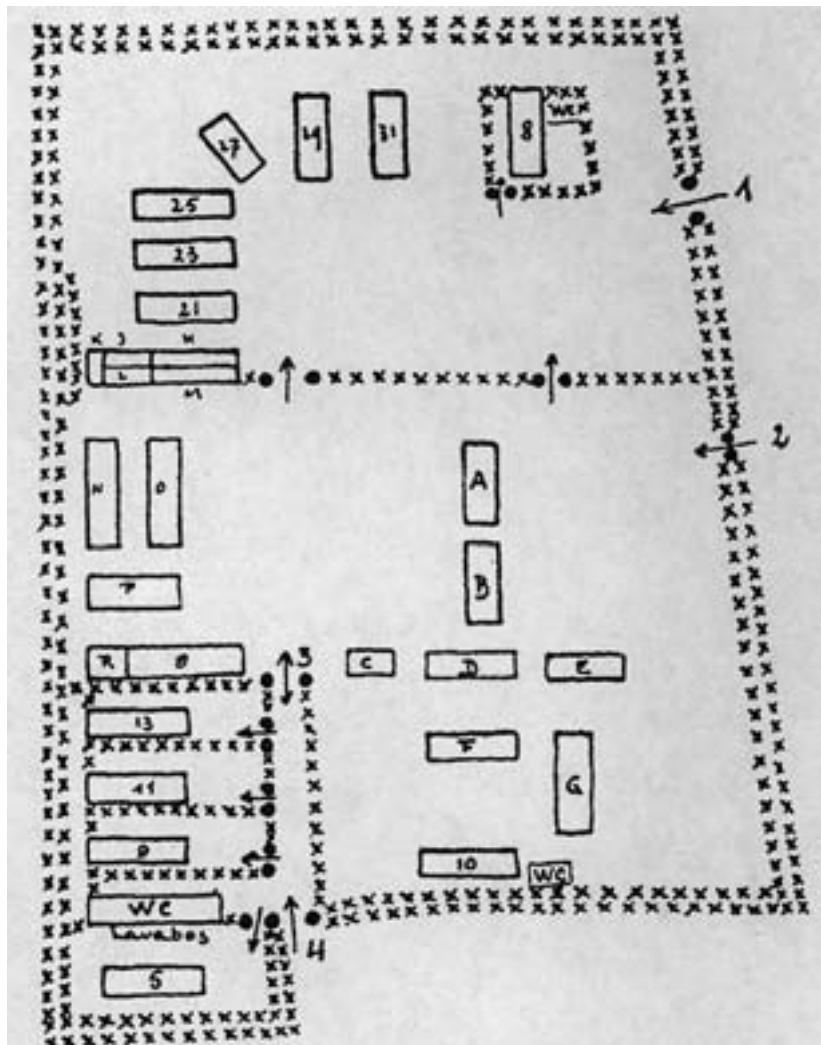
Elsbeth Kasser; Bundesarchiv, Fotosammlung, PA Stadelmann

IV. Beispiele im Kanton Luzern: ein Straflager, zwei Frauen-, ein Alters- und Kinderheim

Internierten-Straflager Wauwilermoos

Das Lager mit dem bedenklichsten Ruf in der Schweiz war das militärisch geführte Straflager im Luzerner Wauwilermoos. Es stand mehrfach umzäunt von 1941 bis 1945 auf 40'000 m² mitten in einem Feuchtgebiet. Von den insgesamt 25 Baracken boten elf eine Kapazität für rund 500 Insassen, die 14 weiteren waren für

das Schweizer Lagerpersonal bestimmt (Wache, Kommando, Lagerunterhalt). Der Sektor „Santenberg“ galt als Militärgefängnis und wurde für die Untersuchungshaft gebraucht. Im Sektor „Egolzwil“ waren Alkoholiker untergebracht, während sich im Sektor „Wauwilermoos“ die Abteilung für „schwierige Elemente“ und für Wiederholungstäter befand. In dieses Lager wies man Militärinternierte wie auch männliche Zivilinternierte ein, die aufgrund des Schweizer Militärstrafgesetzes verurteilt worden waren und hier ihre unterschiedlichen Strafen abbüssen mussten



Legende

- 1 Eingangstür „Schötz“
- 2 Kleine Tür vor dem Kommando, Haupttüre für Fussgänger
- 3 Eingangstür „Santenberg“
- 4 Eingangstür „Egolzwil“, hauptsächlich zum Auto- und Wagenverkehr
- 10 Schreinerei, Coiffeur und Schlafräume der Arbeiter
- 21 Krankenzimmer

5, 8, 9, 11, 13 Sektor „Santenberg“
23, 25, 27, 29, 31 Sektor „Wauwilermoos“

- A Kommando
- B Fourier- und Depotbaracke
- C Heerespolizei
- D Soldatenstube
- E Material- und Kleidermagazin, Schneiderei und Schuhmacherei
- F Hundebaracke
- G Theater „Casino Wauwilermoos“
- H Waschraum und WC für Internierte des Sektors „Wauwilermoos“
- J Pferdestall
- K Schweinestall
- L Cachot
- M Waschraum und WC für die Wachen
- N und O Wache
- P Lebensmittelmagazin
- R Waschküche und Duschen
- S Küche und Dependence

Skizze des Internierten-Straflagers Wauwil

Matthias Eiholzer: Straflager Wauwilermoos, Maturaarbeit (Peter Inauen), Sursee 2004

In diesem Straflager waren Männer verschiedenster Nationalität, Kultur und Zivilisation, Randständige und Kriminelle, Analphabeten und Gebildete weitgehend dem Regime des immer wieder ‚von oben‘ geschützten, bekanntermassen berüchtigten Lagerkommandanten überlassen: Hauptmann Béguin, der durch seinen bisherigen Lebenswandel (Fremdenlegion,

Berufsoffizier, Nazi-Bewunderer, Union-Nationale-Mitglied, Womanizer) im Sommer 1941 zu dieser wenig begehrten Aufgabe gekommen war, konnte weitgehend unbeaufsichtigt wirken und wurde erst nach dem Krieg wegen Unterschlagungen, nicht wegen seinen ‚Methoden‘ und seinem ‚Führungsstil‘ verurteilt.

**Flüchtlingsheim Sonnenberg
(Jüdinnen, Sowjetrussinnen, Schweizer
Rückwanderer)**

Im Dezember 1942 übernahm die Zentralleitung für Lager und Heime das leer stehende Hotel Sonnenberg bei Luzern. Es sollte als Flüchtlingsheim über viereinhalb Jahre lang bis im Mai 1947 als Zufluchtsort für Terror- und Kriegsflüchtlinge dienen: zuerst für jüdische Frauen, vom März bis Mitte September 1945 für aus dem Nazi-Reich entwichene Zwangsarbeiterinnen aus der Sowjetunion und seit dem Frühjahr 1945 für Schweizer Rückwanderer. Zeitweise hielten sich bis zu 200 Personen im ehemaligen Kurhotel auf. Es war eines der grössten Heime der ZL.

Mehr als zwei Jahre lang, von Ende 1942 bis zum Kriegsende 1945 lebten immigrierte, weibliche ‚Internierte Zivilflüchtlinge‘, die der rassistischen Diskriminierung und Ermordung ent-

ronnen waren, hoch über Kriens und Luzern. Dieser Ort bzw. dieses Land ermöglichte vielen Jüdinnen das Überleben. Ihre Angehörigen – Partner, Kinder, Eltern und Verwandte – lebten, falls sie ebensolches Glück hatten, an anderen Orten der Schweiz in Arbeitslagern, Kinder- und Altersheimen der ZL oder waren im Ausland zurückgeblieben, wo rund um den Kleinstaat der Nationalsozialismus bzw. die Kollaboration mit Nazis dominierte. Der Panoramablick von der Sonnenbergterrasse konnte sehr betrüben

Woher und wie kamen diese jungen Frauen auf den Sonnenberg? Ist es richtig, dass diese Sowjetfrauen – Ukrainerinnen, Weissrussinnen, Russinnen – vermutlich hier die schönsten Tage ihres Lebens verbrachten?kehrten sie wirklich freiwillig in die stalinistisch geführte Sowjetunion zurück? Was hat sie dort erwartet und wussten das die Schweizer?

„Lesen Sie in dieser Nummer: *Wie leben die Russinnen in der Schweiz?* (Seite 6/7)“



„Sie und Er“, Nr. 26 XXI. JAHRGANG
ZOFINGEN, 29. JUNI 1943
ERSCHEINT FREITAGS, 50 Rp.

Wie leben die Russinnen in der Schweiz?

Besuch bei 180 Flüchtlingen



„Nadia aus Nevel ist schon zweieinhalb Jahre in der Schweiz. Zuerst arbeitete sie hier bei einem Bauern, dann wollte sie die Lagerchule besuchen. Jetzt hat sie sich wieder für die Gartenarbeit gemeldet. In Russland war Nadja Kinderchwester. In Deutschland musste sie in einer Flugzeugfabrik arbeiten. Man hat sie viel geschlagen und hungern lassen.“

„Maria kam in Kiew in deutsche Gefangenschaft. Die ganze weibliche Jugend der Stadt wurde auf Viehwagen verladen. Wer zu fliehen versuchte, wurde erschossen. Ihr Bruder ist gefallen. Sie ist mit 5 Kameradinnen bei Waldshut in die Schweiz gekommen. Nachdem ihnen gelungen war, den Stacheldraht zu durchschneiden. Telefonisch verlangte Deutschland sie zurück, aber sie erklärte, man soll sie dann eher gleich erschiessen. Ihre Arbeitszeit dauerte von morgens 6 Uhr bis Mitternacht. Sie ist glücklich, dass die Russen gesiegt haben.“



Seit anfangs März 1945 wurden alle in die Schweiz geflohenen, entwichenen Zwangsarbeiterinnen, welche die Deutschen während ihrer Russlandinvasion ins Reich verschleppt hatten, auf dem Sonnenberg ‚concentriert‘. Da man in einem gespannten Verhältnis zur Sowjetunion stand (seit 1918 keine diplomatischen Beziehung) und weil Moskau schwere Vorwürfe an die Schweiz gerichtet hatte, waren diese auf dem Sonnenberg internierten ‚Russinnen‘



„Man hatte für die Frauen und Mädchen leer stehende Hotels gemietet, prachtvolle Bauten. Der Aussenstehende, der an einem solchen Gebäude vorbeiflaniert, beneidet sicherlich die Insassinnen.“ Max Brusto



„Dass diese Hotels goldige Käfige waren, dass drinnen ein strenges Regiment geführt wurde, davon ahnte der Vorübergehende nichts.“ Max Brusto

Fotos: Stadelmann/Lottenbach: Sonnenberg, 2002, S. 62-69

Flüchtlingsheim Tivoli (arbeitsuntaugliche Frauen und Kinder, Schweizer Rückwanderer

Im Hotel Carlton Tivoli an der Haldenstrasse in Luzern hatte sich die ZL vom Sommer 1943 bis anfangs Herbst 1948 neben dem Sonnenberg in ein zweites leer stehendes Hotel ein-

zusammen mit über 9'500 Landsleuten zum ‚Verhandlungsgut‘ eines ‚Kuhhandels‘ zwischen der neuen Supermacht und dem Kleinstaat geworden. Mit Ausnahme von 344 Militärinternierten und 133 Zivilflüchtlingen, welche die Heimkehr verweigerten, reisten im September 1945 rund 9'500 Sowjets zurück. 1995 konnte eine Filmdokumentation zeigen, dass der in St. Margrethen abfahrende Zug die jungen Frauen wohl in den sibirischen Gulag transportiert hat.



„Sie können sich einfach nicht vorstellen, wie die täglichen zwei Appelle auf die Leute wirken. Wahre Lustlosigkeit gibt es hier keine, man ist von einer frostigen, unfreundlichen Atmosphäre umgeben.“ Charlotte Weber



„Für Familien, die getrennt waren, für die war es schwer. Ich habe immer nur ein schlechtes Gewissen gehabt. Denn wir hatten genug zu essen, wir waren in einer sehr schönen Gegend interniert – von meinen Bekannten wusste ich nichts, waren sie in Auschwitz, sind sie tot?“ Gerda Neuwirth

gemietet. Rückblickend kann diese über fünfjährige Nutzung als Herberge für Verfolgte und Vertriebene in zwei Zeitabschnitte unterteilt werden: Vom Juli 1943 bis ins Frühjahr 1945 waren vor allem ältere und ganz junge jüdische Flüchtlinge hier untergebracht, seit anfangs 1945 bis Mitte September 1948 suchten von

hier aus Schweizer Rückwanderer sich wieder eine eigene Existenz aufzubauen.

Im Tivoli hatten die Insassinnen die Wäsche aus 7 Männerlagern der ZL zu waschen und zu flicken. Daneben wurde ein Gemüsegarten unterhalten und zur Eigenversorgung genutzt. Alle im Heim anfallenden Arbeiten waren selber zu erledigen. Auch wurden fürs Rote Kreuz aus Pelzabfällen Utensilien wie Finken, Brustwärmer und Gürtel hergestellt.

Vermutlich im Juni 1944 erschien von einem Autor P. ein Artikel mit Bildern von Lisa Meyerlist, in der er der Frage nachging: „Wie leben unserer Flüchtlinge? Blick in das Flüchtlingsheim Tivoli in Luzern.“ In einem weiteren Artikel, übertitelt mit „Die Frau und ihre Welt“ war vom selben Autor eine „Richtigstellung über das Flüchtlingsheim Tivoli in Luzern“ zu lesen. Ganz offensichtlich gab es unterschiedliche Meinungen zum jüdischen Heim mitten in der Stadt.



„Das Rüsten der Gemüse und Kartoffeln ist im Hof des Hotels Tivoli an der Sonne beinahe ein Vergnügen. Wir sehen hier viele Nationen vertreten, und die Sprachen, die verstehen wir nicht immer, aber was tut das, die Hauptsache ist das gute Einverständnis unter diesen Frauen.“

Fotosammlung, Privatarchiv Stadelmann

„Wir Laien haben nie richtig gewusst, wie die Flüchtlinge bei uns leben. Gerüchteweise vernahmen wir, dass Männer bei Strassenbauten mitwirkten und Frauen ihre Lager selber in Ordnung bringen mussten. Vielfach begegneten wir auch Flüchtlingen in der Stadt, auf Spaziergängen – manchmal erstaunten wir ob den roten Lippen, den henngefärbten Haaren und einer Haltung, die so gar nicht mit dem in unserer Phantasie herrschenden Flüchtlingsbild zusammenhängt.“

„Einmal muss es gesagt werden, dass die Hauptschwierigkeit nicht in den verschiedenen nationalen Zugehörigkeiten dieser Flüchtlinge besteht, sondern im Familienlos. Es geschieht oft, dass die ganze Familie in der Schweiz lebt, aber getrennt in verschiedenen Lagern untergebracht worden ist. Wohl können sich die Familienmitglieder dann und wann sehen, aber auf Dauer wirkt diese nahe Trennung schmerzlicher als eine durch Schwierigkeiten hervorgerufene.“

Nicht nur in der Stadt Luzern zeigte sich, wie 1944 die „Flüchtlingsfrage“ im fünften Kriegsjahr und nach elf Jahren Hitterei polarisierte. Im Herbst 1944 kam es zum Ausbruch des Unwillens. Für jene, denen es zu viel war, die den Herr-im-Haus-Standpunkt vertraten, schwang sich der Aargauer BGB-Nationalrat Eugen Bircher zum Volkstribun auf, der in der Zentralschweiz vor allem in ländlichen Gegenden grossen Support fand. Die Stimme jener, die von der Härte genug hatten und sich eine grossherzigere Asylgewährung wünschten, diente Nationalrat Albert Maag-Socin von der Demokratischen Partei als Sprecher. Die von beiden Seiten emotional vorgetragenen Standpunkte waren symptomatisch für das Missbehagen gegenüber der Flüchtlingspolitik, das sich im Volk aufgestaut hatte. Die parlamentarische Konfrontation scheint dann allerdings spannungsentladend gewirkt zu haben. – Hier kann zweifelsfrei als Faktum festgehalten werden, dass schon in der Zeit nie eine einheitliche Volksmeinung bestanden hatte, welche Flüchtlingspolitik die richtige sei: Immer gab es ein Lavieren zwischen Offenheit und Abwehr. Unter der Nazi-Bedrohung der Jahre 1940–43 zeigte sich die Schweiz gegenüber den Terrorflüchtlingsen durchwegs abwehrend und abschreckend. Angesichts des differenzierten Informationsstandes der Behörden erscheint dies heute als ein Versagen. Dennoch gelangten immer wieder Terrorflüchtlinge ins Land, jedoch gegen den Willen der Verantwortlichen. Gegenüber den Kriegsflüchtlingsen, zeigte sich die Schweiz dagegen asylfreudiger, aber weniger aus Offenheit, sondern vielmehr, weil sie sich auch im eigenen kleinstaatlichen Interesse um Rechtstaatlich- und Rechtmässigkeit bemühte. Gerade dieser Aspekt ragt jedoch in den Jahren der Rechtsbarbarei in Europa als besondere Leistung hervor. – Versucht man den Umgang mit Flüchtlingen im Landesinnern, jenen in den vielen verschiedenen Flüchtlingslagern und Heimen zu überblicken, dann ist einzugestehen, dass im Grossen eine beeindruckende Unterstützungsleistung sichtbar wird. Mit ganz wenigen Ausnahmen, wollten alle Lager- und Heimleitungen den Insassen die Existenz sichern und ihnen ein Dach über dem Kopf bieten. Obwohl Schändliches und Beschämendes nicht verschwiegen werden soll, ist es angebracht, als Nachgeborene vor dieser Gesamtleistung respektvoll den Hut zu ziehen.

Eine Fassung dieses Beitrags mit Anmerkungen kann heruntergeladen werden unter: www.geschichte-luzern.ch

Literatur

Brusto Max: Im Schweizer Rettungsboot. München 1967

E. H., „Wie leben Russinnen in der Schweiz?“, in: Sie und Er, Nr. 26, 29. Juni 1945, S. 6–9 (Fotos von Hans-Peter Klausner)

Eiholzer Matthias: Interniertenstraflager Wauwilermoos: ein Konzentrationslager? Maturaarbeit in Sursee 2004, 25 S.

Gernet Hilmar: Verbrechen und Leiden im Internierten-Straflager Wauwilermoos (1941–1945), in: Heimatkunde des Wiggertals 1995, S. 61-78.

Grivat Olivier: Interné en Suisse 1939–45, Chapelle-sur-Moudon 1995

Kamber Peter: Schüsse auf die Befreier. Zürich 1993

Knauer Mathias und Frischknecht Jürg: Die unterbrochene Spur. Zürich 1983

Regli Beat und Stadelmann Jürg: „Concentrationslager“ Büren a.d.Aare 1940–46, Schweizer Fernsehen, Spuren der Zeit, 1990 (33 Minuten)

Stadelmann Jürg: Umgang mit Fremden in bedrängter Zeit. Zürich 1998

Stadelmann Jürg und Krause Selina: Zur Zwangsarbeit verklavt oder angemessen behandelt? Schweiz im 2. Weltkrieg. Das Schicksal von Flüchtlingen in schweizeri-

schen Internierungslagern, in: Aargauer Zeitung, 27.1.1998

Stadelmann Jürg und Krause Selina: „Concentrationslager“ Büren a.d.Aare 1940–46. Das grösste Flüchtlingslager der Schweiz im Zweiten Weltkrieg. Baden 1999

Stadelmann Jürg und Lottenbach Samantha: Gestrandet auf dem Sonnenberg. Flüchtlings- und Rückwandererheim ‚Hotel Sonnenberg‘, in: Hilar Stadler (Hrsg.): Sonnenberg – Hotel, Bahn, Flüchtlingsheim ..., Bellpark Kriens 2002, S. 62-77

Stadelmann Jürg: Luzerner Hotels als Flüchtlingsheime während des 2. Weltkrieges. Vortrag 15.1.2004 im Museum Burg Zug

Stehli-Pfister Helen: In die Heimat in den Tod? Spuren der Zeit, Schweizer Fernsehen 1995 (Anregung: Jürg Stadelmann)

Weber Charlotte: Als Betreuerin in Schweizer Flüchtlingsheimen 1942–1945. Zürich 1994

Wenly Fergui Ursula: Liebe als Gefahr, Lizentiatsarbeit Universität, Bern 2003; www.hist.unibe.ch/unibe/philhist/hist/content/e285/e287/e3602/datei/datei/behmi_2003_g er.pdf

Wie leben unsere Flüchtlinge? Blick in das Flüchtlingsheim Tivoli in Luzern, Sommer 1944? (Privatsammlung Jürg Stadelmann)

Peter G. Kirchschräger, Thomas Kirchschräger, Co-Leiter Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB), Pädagogische Hochschule Zentralschweiz Luzern

2.4 Die Konzentrationslager – eine Menschenrechtsverletzung nach der anderen

I. Der Totalangriff auf die Menschenwürde

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“ Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 legt gemeinsam mit Artikel 2 (Verbot der Diskriminierung) fest, worum es sich bei den Menschenrechten handelt, nämlich dass sich Menschen gegenseitig als Menschen behandeln. Die restlichen Artikel führen aus, wie dies geschehen soll.

Ein zentraler Aspekt der beiden grundlegenden Artikel 1 und 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 ist die Feststellung, dass alle Menschen Träger von Würde und Rechten sind. Allen Menschen werden in der Allgemeinen Erklärung von 1948 von der internationalen Staatengemeinschaft Garantien zugesprochen, die ihnen „um ihrer Würde willen zukommen“. Diese Betonung der *Menschenwürde* findet sich u. a. auch in den Präambeln des UNO-Paktes I und des UNO-Paktes II von 1966. *Menschenwürde* wird folgendermassen verstanden: „Menschenwürde bedeutet jenen normativen Kern, den jede Person an Respekt und Schutz im Verfassungsstaat voraussetzungslos, im Namen ihrer Existenz von der Rechtsgemeinschaft fordern kann. Es geht um das elementarste menschenrechtliche Gegengewicht gegen jede Arroganz der Macht. In diesem Sinn ist die Anerkennung gleicher Würde jedes menschlichen Wesens konstituierendes Element des Rechtsbegriffs einer demokratischen Gemeinschaft. Dass diese gleiche Würde äusserst verletzlich ist und auch faktisch ständig beeinträchtigt wird, mindert nicht ihre rechtliche Verbindlichkeit.“

Bei der Verwirklichung der Menschenwürde kommt den Staaten entgegen den Vorstellungen totalitärer Staaten und der Idee des „Nachtwächterstaates“ nur eine Teilaufgabe zu. „Sie haben die Bedingungen zu schaffen, unter denen sich das menschenwürdige Leben entfalten kann, und diese Entfaltung nach Möglichkeit zu fördern: Sie haben die Gleichberechtigung der Mitbürger zu gewährleisten, die Freiheit ihrer persönlichen Verwirklichung zu schützen und zu fördern und sie haben zu versuchen, die Bürger zur Mündigkeit, zum reifen Urteilsvermögen und zur vernünftigen Einsicht zu erziehen und im Gleichschritt dazu die herr-

schen Zwänge der Gesellschaft abzuschaffen.“

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die anschliessende Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzes basiert auf einer Ideengeschichte, die viel weiter zurückreicht als in die Aufklärung. Die Epoche der Aufklärung trug aber sicherlich entscheidend zur Grundlage der heutigen Menschenrechte bei. Philosophen wie *Thomas Hobbes*, *John Locke*, *Jean-Jacques Rousseau*, *Immanuel Kant* haben die Idee der Menschenrechte entwickelt und bis heute geprägt.

Thomas Hobbes (1588-1679) formuliert gegenüber dem Recht auf Selbsterhaltung eines jeden einzelnen ein positives Recht. Dem Naturrecht, nämlich der „Freiheit, die jeder Mensch besitzt, seine eigene Macht nach Belieben zur Erhaltung seiner eigenen Natur, das heisst seines eigenen Lebens, zu gebrauchen und folglich alles zu tun, was er nach seiner eigenen Urteilskraft und Vernunft als das hierfür geeignetste Mittel ansieht“, setzt er einen Staatsvertrag entgegen, der gemäss dem Naturgesetz, „eine von der Vernunft entdeckte Vorschrift“ abgeschlossen wird. Diesen Verzicht auf das Naturrecht versteht Hobbes so als vernunftgeboten. Die mit dem Staatsvertrag verbundene Auflösung des Naturzustandes führt zu einer Unterwerfung unter gemeinsamen Willen (staatlicher Souverän), die die Ziele Sicherheit und Wohlergehen der Bürger verfolgt. Dafür wird alle Gewalt delegiert. Nach Abschluss des Staatsvertrages besteht auch kein Widerstandsrecht mehr. Als wegweisender Beitrag von Hobbes zur Menschenrechtstradition ist der Aspekt zu verstehen, dass er das positive Recht auf das Naturgesetz, d. h. auf die Vernunft abstützt.

John Locke (1632-1704) entschärft die Absolutheit des Vertrages. Sein Verständnis des Naturzustandes sieht natürliche Gleichheit und Unabhängigkeit der Menschen vor, die aber dennoch die Gefährdung der individuellen Freiheit und des Privateigentums nicht abwehren kann. So schliessen sich die Menschen zu einem Staat zusammen und verzichten auf ihre unbegrenzten natürlichen Rechte zum Schutze ihrer individuellen Freiheit und ihres Privateigentums. Locke sieht aber die Einschränkung vor, dass der Staat seine Legitimation verliert,

wenn er die obersten Ziele, nämlich den Schutz der individuellen Freiheit und des Privateigentums seiner Bürgerinnen und Bürger nicht mehr respektiert. Um Machtmissbrauch vorzubeugen, entwickelt Locke die Aufteilung der Macht des Staates (Legislative, Judikative, Exekutive) und schreibt Legislaturperioden vor. Der Staatsvertrag wird ungültig, wenn die Grundrechte des Menschen (Leben, Freiheit, Privateigentum) nicht gewährleistet sind. Zu Lockes Beitrag zur Menschenrechtstradition gehören sicherlich das Widerstandsrecht und die implizite Idee von unveräusserlichen Menschenrechten, die der Staat zu respektieren und zu gewährleisten hat.

Jean-Jacques Rousseau (1712-1778) spricht erstmals explizit von „Menschenrechten“. Rousseau denkt den Gesellschaftsvertrag aber den „Menschenrechten“ übergeordnet, da dieser erst die Willensfreiheit der Menschen als notwendige Bedingung des Menschseins garantiert. Der Gesellschaftsvertrag führt bei Einbusse der natürlichen und unbegrenzten Freiheit (Recht auf alles) zu bürgerlicher Freiheit (Rechtssicherheit) und Garantie des Eigentums. Die sittliche Freiheit (einem sich selbst gegebenen Gesetz zu folgen) stellt ein Menschenrecht dar, das durch den Gesellschaftsvertrag ermöglicht wird. Da der Staat auf dem Menschenrecht auf Freiheit aufbaut und somit das Menschenrecht auf Freiheit repräsentiert, sieht Rousseau kein Widerstandsrecht vor. Schliesslich verneint Rousseau die Legitimation der Sklaverei und der Todesstrafe. Bei Rousseau findet sich die erste explizite Rede von „Menschenrechten“. Menschenrechte werden als konstituierend für den Staat verstanden.

Immanuel Kant (1724-1804) kennt ein Menschenrecht: „Freiheit (Unabhängigkeit von einem Anderen nōthigender Willkür), sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Mensch kraft seiner Menschheit zustehende Recht.“ Freiheit als Menschenrechtsprinzip bildet das Fundament für Gleichheit und Selbstständigkeit (aktive Beteiligung des Staatsbürgers bei der Gesetzgebung). Kant versteht Naturrecht als Vernunftrecht. Dieses ist normativ (nicht deskriptiv) und a priori (losgelöst von empirischen Erfahrung). Bei der Freiheit als Menschenrecht handelt es sich um Naturrecht a priori. Die Legitimation des Staates ist abhängig von Prinzipien Freiheit, Gleichheit, Selbstständigkeit. Kant folgt Hobbes' Idee vom grundlegenden Staatsvertrag, verändert diese insofern, dass dieser kein historisches Faktum, sondern eine regulative Idee darstellt. Das höchste Staatsziel bei Kant ist die Freiheit,

nicht das Privateigentum. Wenn die Freiheit gewährleistet ist, haben die Bürgerinnen und Bürger kein Widerstandsrecht, aber ein Oppositionsrecht. Kant trägt zudem zur Menschenrechtstradition die Idee einer Horizonterweiterung bei, indem er mit der Idee der Weltbürgergesellschaft den Denkraum öffnet.

Bei dieser ideengeschichtlichen Verortung geht es nicht darum, der temporalen und lokalen Herkunft der Menschenrechte grosse Bedeutung beizumessen, denn weder die zeitliche noch die örtliche Einbettung der ideengeschichtlichen Entstehung der Menschenrechte ist entscheidend für die heutige weltweite Relevanz der Menschenrechte, sondern rationale Gründe, die für die Menschenrechte sprechen. Diese ideengeschichtliche Verortung – auch wenn sie von einer historisch kontingenten Entstehung der Menschenrechte ausgeht – will ebenfalls nicht als Argument für die Infragestellung der Universalität der Menschenrechte aufgrund ihrer historisch kontingenten Entstehung dienen, denn auch in diesem Fall ist auf rationale Gründe und auf die daraus folgende Irrelevanz der historisch kontingenten Entstehung der Menschenrechte für ihren Universalitätsanspruch zu verweisen. Der Überblick über das ideengeschichtliche Fundament der Menschenrechte will nur aufzeigen, von welchem Ausmass der Bruch war, den die Konzentrationslager des 20. Jahrhunderts in ihrer Grausamkeit vollzogen. „Dann schlafe ich wieder ein wenig ein und sehe die jüdischen Mädchen, die Blumen Zions, wie sie am Draht standen, als ich nach Birkenau kam; mit hängenden Armen und gespreizten Beinen, um nicht umzufallen, vorgebeugt – wie Tiere starren sie mich an! Diese Augen – ich kann es nicht vergessen!“ Adolf Frankl, Sohn einer angesehenen und begüterten jüdischen Kaufmannsfamilie aus Bratislava, wurde 1944 nach Sered, dann ins Konzentrationslager Birkenau und schliesslich nach Auschwitz gebracht. Frankl verlor den Grossteil seiner Familie, er überlebte das „Inferno“. „Und immer wieder Ratten, dicke, fette Ratten! Sie fressen alle Menschenreste – die einzigen, die wirklich etwas zu fressen haben!“ R. Zimmermann bezeichnete die Gräueltat des Nationalsozialismus als einen moralisch-politischen „Gattungsbruch“. Zimmermann erfasst damit das „moralische Transformationsprojekt“ des Nationalsozialismus, der versuchte, die moralisch-politische Kategorie der „Menschheit“ aufzulösen und eine neue moralisch-politische Perspektive zu schaffen, in der die Tatsache, dass alle Menschen *Menschen* waren, keine Bedeutung mehr hatte. Mit Hilfe des Begriffes der „Rasse“, der die Existenz einer alle Menschen umfassenden Gattung untergräbt, versuchten die Nationalsozialisten, die „gemeinsame Menschlichkeit der

Menschheit“ zu bekämpfen und sie durch eine Ganzheit zu ersetzen, von der gewisse Menschen ausgeschlossen waren.

Stalin attackierte mit seinem „Klassen-Genozid“ ebenfalls die moralisch-politische Grösse „Menschheit“. Dabei bezweifelte er nicht das Menschsein der Kulaken, entzog ihm aber jegliche Relevanz. „Von einem politisch-moralischen ‚Gattungsbruch‘ muss man vielmehr überall dort sprechen, wo die Tatsache des Menschseins des anderen so weit hinter die trennenden Unterschiede zurücktritt, dass seine Gleichberechtigung bestritten wird.“

Die Idee der Menschenrechte wurde durch Konzentrationslager auf radikale Weise verbannt. Diese Lager für Massen von Zivilpersonen, die der Gewalt von totalitären Staaten ausgeliefert waren, meist nicht als Kriminelle oder Kriegsgefangene, sondern nur, weil sie zu einer diskriminierten Gruppe angehörten, griffen die Idee der Menschenrechte in totalem Ausmass an. „Die Kolonne kam an offenen Feuern vorbei, wo wir gesehen haben, dass man die Kinder hineinwirft. Wir haben das gesehen! Und wir haben geglaubt, dass man auch uns in das Feuer hineinwerfen wird.“

II. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 – Versuch, solche Gräueltaten in Zukunft zu verhindern

„Die Erfahrung des totalitären Gattungsbruchs macht verständlich, weshalb es nach 1945 die dringlichste Aufgabe war, angesichts der Akte totalitärer Barbarei den Sinn für die Einheit der menschlichen Rasse oder Gattung wiederherzustellen.“

Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die UNO-Generalversammlung die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Sie wurde von der Menschenrechtskommission, einem Organ der UNO in jener Zeit, ausgearbeitet. Es war das erste Mal, dass sich die Staaten der Welt in einem internationalen Dokument darauf einigten, welches die zentralen Garantien sind, die allen Menschen ein würdevolles Leben garantieren sollten. Auf rechtlicher Ebene hat sich der moderne Menschenrechtsschutz ausgehend von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 als Programm dieses Prozesses weiterentwickelt und rechtlich verbindlichen Charakter angenommen. Der „internationale Siegeszug der Menschenrechte“ schränkt seit der Mitte des 20. Jahrhunderts die Souveränität der Staaten zum Schutz des Individuums nicht mehr nur moralisch, sondern auch rechtlich ein. Dabei geht es u. a. auch darum, Leiden und Schrecken von Konzentrationslagern nicht noch einmal Wirklichkeit werden zu lassen.

Die Menschenrechte lassen sich inhaltlich in drei Gruppen einteilen: *individuelle Freiheitsrechte* (u. a. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 1 und 2: Gleiche Rechte und Freiheiten, 3: Recht auf Leben, 4: Sklavereiverbot, 5: Folterverbot, 12: Schutz des Privatlebens, 13: Freier Wohnsitz und Ausreisefreiheit, 14: Asylrecht, 16: Freie Eheschliessung, 17: Recht auf Eigentum, 18, 19 und 20: Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit), *politische Teilnahmerechte* (u. a. Artikel 6, 7, 8, 9, 10, 11: Gleicher Rechtsschutz, 15: Recht auf Staatsangehörigkeit, 18, 19, 20: Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, 21: Politische Mitwirkung und Wahlrecht, 28: Recht auf eine den Menschenrechten entsprechende internationale Ordnung) und *soziale Teilhaberechte* (u. a. Artikel 22: Recht auf soziale Sicherheit, 23: Recht auf Arbeit, 24: Recht auf Erholung, Freizeit und bezahlten Urlaub, 25: Recht auf Lebenshaltung, Wohnung, Krankenversorgung etc., 26: Recht auf Bildung, 27: Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben).

Konzentrationslager stellen eine intensive und vielfältige Verletzung der Menschenrechte dar, indem sie die Menschenwürde verachten, in Form von Völkermord, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, von Kriegsverbrechen und von Verbrechen der Aggression, von Rassismus, von Diskriminierung, von Verletzung der Freiheit, von Verstössen gegen das Folterverbot, ... alle Menschenrechte verletzen.

Am Beispiel des „Rechts auf Leben“ wird deutlich, wie Konzentrationslager die Menschenrechte verletzen. Das „Recht auf Leben“ zählt zu den individuellen Freiheitsrechten und ist als primäres und als wichtigstes Menschenrecht zu verstehen, da erst eine physische Existenz das Tragen von anderen Menschenrechten ermöglicht. Sein Schutz bezieht sich auf alle körperlichen und geistigen Funktionen von überlebens- und lebensnotwendiger Relevanz für den Menschen.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 lautet Artikel 3 „Recht auf Leben“: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ In Artikel 3 wird demzufolge nicht einfach nur das Leben des Menschen unter den Schutz der Menschenrechte gestellt, sondern es wird auch eine grundsätzliche Aussage darüber gemacht, was für dieses Leben besonders geschützt werden soll, nämlich die Freiheit und die Sicherheit der Person. Jedem Menschen wird ein Recht auf ein freies und sicheres Leben zugesprochen. Eine genauere Bestimmung erfährt dieses „Leben“ schliesslich durch die anderen Menschenrechte, die auf ihm aufbauen. Aufgrund ihres programmatischen, aber rechtlich nicht verbindlichen Charakters ist Artikel 3 der Allge-

meinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 auf der juristischen und politischen Ebene zu verorten. Erst die schrittweise Umsetzung in völkerrechtlichen Verträgen im Anschluss an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 im UNO-Pakt II von 1966, Art. 6 und in der UNO-Kinderrechtskonvention von 1989, Art. 6 führt zur Ansiedlung des „Rechts auf Leben“ auf der rechtlichen Ebene und zu seiner juristischen Verbindlichkeit und Einklagbarkeit.

Das Recht auf Leben sticht durch seinen primären Charakter und seine grundlegende Bedeutung hervor. Dieses Recht ist die *conditio sine qua non* für die Möglichkeit der Realisierung aller Menschenrechte, der individuellen Freiheitsrechten, zu denen es gehört, der politischen Teilnahmerechte und der sozialen Teilhaberechte. Das Recht auf Leben konstituiert das Gesamt der Menschenrechte, d. h. die Grundlage dessen, das schliesslich auch die Befriedigung des Bedürfnisses nach Leben schützt.

In den mit ihnen genannten Begriffen „Freiheit“ und „Sicherheit“ werden Aussagen über die Qualität dieses Lebens gemacht, die auf andere Menschenrechte verweisen, z. B. auf das Recht auf Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Solidarität (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Artikel 1), auf das Verbot der Folter (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Artikel 5), ... Dementsprechend bedingen auch andere Menschenrechte das Recht auf Leben, d. h. auch das Recht auf Leben ist Teil der gegenseitigen Komplementarität der einzelnen Menschenrechte, indem sie teilweise bzw. umfassend auf die Durchsetzung anderer Menschenrechte bzw. auf die Durchsetzung der Menschenrechte per se angewiesen sind.

Sowohl auf der moralischen (Selbstverteidigungsrecht) als auch auf der rechtlichen Ebene – weitgehender als auf der moralischen Ebene – erweist sich das Recht auf Leben als nicht absolut geschützt: „Nicht alle Tötungen sind verboten. Soldaten dürfen im Krieg gegenwärtige Kämpfer töten, und die Polizei darf Waffengewalt einsetzen und – sofern unvermeidbar – Personen erschiessen, um das Leben einer Geisel zu retten oder einen unmittelbar drohenden Mord zu verhindern. Staaten, die die Todesstrafe nicht abgeschafft haben, sind berechtigt, Todesurteile zu vollstrecken, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind. Das Völkerrecht sieht somit verschiedene Ausnahmen vom Tötungsverbot vor. Die Konventionen verbieten deshalb nur ‚willkürliche‘ Tötungen, also jene, die nicht in eine dieser Kategorien fallen. Dennoch gibt es auch Fälle, in welchen das Recht auf Leben absolut geschützt ist und

Tötungen immer verboten sind, selbst im Krieg und in extremen Notsituationen. So können Genozid, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit niemals gerechtfertigt werden“. Während die anderen Aspekte, die den absoluten Schutz des Rechts auf Leben aufbrechen, und diejenigen Aspekte, im Falle derer ein absoluter Schutz des Rechts auf Leben gilt, unumstritten sind, scheint im Falle der Todesstrafe die Entwicklung auf eine vollkommene Abschaffung hinauszulaufen.

Auf der politischen Ebene wird gegen die Todesstrafe und für das Recht auf Leben gekämpft. Dabei wird eine rechtliche Regelung der Abschaffung der Todesstrafe angestrebt, indem mit anderen spezifischen Menschenrechten gegen die Todesstrafe argumentiert wird, wie z. B. mit dem Recht auf Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Artikel 1), Verbot der Folter (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Artikel 5).

Konzentrationslager stellen schärfste Verletzungen des „Rechts auf Leben“, indem sie ein Leben in Freiheit (Konzentrationslager schränken die Freiheit der Gefangenen extrem ein) und Sicherheit (Gefangene von Konzentrationslager sind der Willkürherrschaft der Lagerleitung und deren Terror ausgesetzt) verunmöglichen, bis sie schliesslich die Gefangenen der Konzentrationslager in den Tod führen und ihnen so das „Recht auf Leben“ aberkennen. Die unzähligen Opfer von Konzentrationslager sind Zeugen für all die Verletzungen des „Rechts auf Leben“, das ihnen genommen wurde. Stimmen und Zeugnisse von ihnen und von Mitinsassen lassen uns nur erahnen, wie grausam das „Recht auf Leben“ verletzt wurde, bis es schliesslich ganz ausgelöscht worden ist. H. Arendt hält fest: „Das radikal Böse ist das, was nicht hätte passieren dürfen, d. h. das, womit man sich nicht versöhnen kann, was man als Schickung unter keinen Umständen akzeptieren kann, und das, woran man auch nicht schweigend vorübergehen darf. Es ist das, wofür man die Verantwortung nicht übernehmen kann, weil seine Folgerungen unabsehbar sind, und weil es unter diesen Folgerungen keine Strafe gibt, die adäquat wäre. Das heisst nicht, dass jedes Böse bestraft werden muss; aber es muss, soll man sich versöhnen oder von ihm abwenden können, bestrafbar sein.“

Konzentrationslager als Instrument von Genoziden wurden im Rahmen der siebten von acht Phasen des Genozids von G. H. Stanton mit dem Ziel eingesetzt, bestimmte Menschen auszurotten. Nach einer *ersten Phase der Klassifizierung* („wir“ und „sie“) werden in einer *zweiten Phase der Symbolisierung* Symbole des Hasses entwickelt. Die *dritte Phase* dient der

Entmenschlichung („sie“ sind keine menschlichen Wesen mehr), die zu einer *vierten Phase der Organisation* führt (Staat, Milizen und/oder private Banden). In einer *fünften Phase der Polarisierung* wird die Bevölkerung durch Propaganda und Gesetze gespalten, um schliesslich in einer *sechsten Phase der Vorbereitung* die Ausrottung aufzugleisen (Todeslisten, ...). Nach der Phase der Ausrottung folgt die *achte Phase der Verleugnung*, dass der Genozid nie passiert sei. Dem Ziel der letzten Phase dient auch die siebte Phase der Ausrottung insofern, als dort auf grausame Weise versucht wird, niemanden der Betroffenen überleben zu lassen, der vom wahren Verlauf der Geschichte berichten könnte ...

III. Menschenrechtsbildung: Erinnern und gedenken

Die zeitliche Distanz zu den Konzentrationslagern des 20. Jahrhunderts wird von Generation zu Generation grösser und dementsprechend der persönliche Bezug zu diesem unmenschlichen Kapitel der Geschichte der Menschheit kleiner. Daher könnten diese traurigen Realitäten in Vergessenheit geraten, was die Gefahr ihrer Wiederholung erhöht. Denn nur wenn wir wissen, was damals geschehen ist, wenn wir uns der Signale und Vorzeichen derartiger Fehlentwicklung der menschlichen Gesellschaft bewusst sind und uns ihre schwerwiegenden Folgen abschrecken, können wir das Risiko minimieren, dass wir Menschen uns von uns selbst entfremden, indem wir andere Menschen von ihrem Menschsein entfremden.

Menschenrechtsbildung im formalen und non-formalen Bereich spielt eine Schlüsselrolle dabei, die Erinnerung an das Geschehene wach zu halten und im Gedenken für diese traurige Realitäten zu sensibilisieren. Da es sich bei den Konzentrationslagern wie oben erläutert um massive Verletzungen der Menschenrechte handelt, versucht die Menschenrechtsbildung, ihren Beitrag zur Aufklärung, Vermittlung und Prävention zu leisten. Zum einen entspricht es den Kerninhalten der Menschenrechtsbildung, ein Verständnis jedes einzelnen Menschen als Träger von Menschenrechten zu vermitteln, der ein Subjekt und Objekt von würdevollem Umgang zwischen den Menschen bildet. Dabei gilt es in erster Linie auch darum, den Menschen in seiner Selbstachtung und in seinem Selbstbewusstsein zu stärken, dass er selbstbestimmt und nicht fremdbestimmt ist. Die ihm zustehenden Menschenrechte sind Rechte, keine „Gnadenakte“ seines Gegenübers oder seines Umfeldes, die er in Anspruch nehmen kann, und die seine Würde und sein Leben in Freiheit und Sicherheit schützen. Menschenrechtsbildung versucht zu vermitteln, dass je-

der Mensch um seine eigenen Rechte weiss, für seine eigenen Rechte und – in Solidarität – für die Rechte anderer Menschen einsteht bzw. entstehen kann und seiner zu seinen Rechten korrespondierenden Verantwortung nachkommt bzw. nachkommen kann.

Zum anderen bezieht die Menschenrechtsbildung die Erinnerungs- und Gedenkstättenpädagogik mit ein, wenn es darum geht, die Erinnerung an die Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Form der Konzentrationslager hoch zu halten und dem Verdrängen und der Verleugnung der grausamen historischen Tatsache der Konzentrationslager entgegenzuwirken. Dieser Blick zurück ist aber auch mit einer Schärfung des Blicks aufs Jetzt und in die Zukunft verbunden, indem aktuelle Menschenrechtsverletzungen in Verbindung zu vergangenen Menschenrechtsverletzungen gestellt werden unter dem Gesichtspunkt, wieso wir heute Stigmatisierungen, Diskriminierungen und Ausgrenzungen von Menschen zulassen, warum wir heute dazu schweigen und uns nicht vehementer dagegen wehren. Diese vernetzte Beschäftigung mit dem Gestern, Heute und Morgen kann dazu führen, dass die Adressatinnen und Adressaten der Menschenrechtsbildung dem Vorbild von Gegnerinnen und Gegnern von Konzentrationslagern folgen, die sich in ihrem Engagement für die Menschenrechte und gegen Menschenrechtsverletzungen durch Zivilcourage und Empathie ausgezeichnet haben.

IV. Hinschauen – nicht wegsehen

„Das grösste Übel heute ist die Gleichgültigkeit. Zu wissen und nicht zu handeln ist eine Form der Zustimmung zu diesen Ungerechtigkeiten. Der Planet ist sehr klein geworden. Was in anderen Ländern passiert, betrifft uns ebenfalls.“ Diese Feststellung von Elie Wiesel rüttelt auf. Menschenrechtsbildung versucht, das Lernen *über*, *durch* und *für* die Menschenrechte zu fördern. Menschenrechtsbildung vermittelt erstens (Lernen *über*) Wissen über die Menschenrechte, über ihre (ideen-) geschichtliche Herkunft, über ihre Begründung, über zentrale Begriffe (z. B. Freiheit, Gerechtigkeit, Menschenwürde) und Konzepte (z. B. Selbstbestimmung, Diskursivität), über die Menschenrechtsdokumente und über die Mechanismen ihrer Durchsetzung.

Zweitens (Lernen *durch*) lässt Menschenrechtsbildung Werte, Haltungen und Verhalten aufgrund der Menschenrechte hinterfragen bzw. entwickeln und/oder verstärken, die die Menschenrechte achten und fördern.

Drittens (Lernen *für*) fördert Menschenrechtsbildung die Wahrnehmung von eigenen Hand-

lungs- und Kommunikationsmöglichkeiten und die Bereitschaft, sich für die Menschenrechte konkret und aktiv einzusetzen. Dabei geht es z. B. zum einen auch um Methoden und Instrumente der Menschenrechtsbildung, zum anderen um die Fähigkeiten zur kritischen Reflexion und Meinungsbildung und Methoden von gewaltfreier Kommunikation und konstruktiver Konfliktbewältigung.

In diesem Sinne stellt es eine Aufgabe der Menschenrechtsbildung dar, das Auge für Menschenrechtsverletzungen zu schulen, eine Haltung zu vermitteln, die hinschaut, und eine Handlungsorientierung erkennen zu lassen, die zum Hinsehen und Handeln bewegt. Basierend auf der Menschenrechtsbildung gelingt es den Adressatinnen und Adressaten, Konzentrationslager als gravierende Menschenrechtsverletzungen zu identifizieren und ihre Bedrohung für das Leben in Freiheit und Sicherheit und für die Würde des Menschen zu erkennen. Des Weiteren reflektieren sie anhand der Beispiele von Gegnern der Konzentrationslager die eige-

ne Verantwortung, sich gegen Menschenrechtsverletzungen und für die Menschenrechte zu einzusetzen. Schliesslich entdecken sie Handlungsoption für ein eigenes konkretes Engagement – sei es im Dienste der Erinnerung an und des Gedenkens von Opfern von vergangenen Menschenrechtsverletzungen wie den Konzentrationslagern, sei es zur Förderung der Menschenrechte in der Gegenwart und in der Zukunft.

Wie dies konkret geschehen kann und wie das Thema der Konzentrationslager in der Schule aus der Perspektive der Menschenrechtsbildung behandelt werden kann, versuchen wir im Kapitel 3 „Profile. Produkte, Praxis“ anhand von einigen Beispielen aufzuzeigen.

Eine Fassung dieses Beitrags mit Anmerkungen kann bei den beiden Autoren angefordert werden:

*peter.kirchschlaeger@phz.ch;
thomas.kirchschlaeger@phz.ch;*

Literatur

Arendt H., Denktagebuch, Heft 1, Juni 1950, zit. nach „du“ 710 (Oktober 2000) 52

Bellamy C./Zermatten J./Kirchschläger P. G./Kirchschläger T. (Hg.), Realizing the Rights of the Child, Swiss Human Rights Book II, Zürich 2007

COMPASITO – Manual of human rights education for children, hg. v. Europarat, Budapest 2008

Davidovic E., Als Rabbiner in Auschwitz, in: Ginzler G. B. (Hg.), Auschwitz als Herausforderung für Juden und Christen, Heidelberg 1980, 431-438

Frankl A., Wie ich meine Visionen auf die Leinwand bringe, in: Visionen aus dem Inferno, hg. v. Frankl T., Berlin 1995

Frowein J. A., Human Dignity in International Law, in: Kretzmer D./Klein E. (Hg.), The Concept of Human Dignity in Human Rights Discourse, The Hague 2002, 121-132

Göller T., Die Philosophie der Menschenrechte in der europäischen Aufklärung – Locke, Rousseau, Kant, in: Göller T. (Hg.), Philosophie der Menschenrechte, Göttingen 1999, 150-167

Hobbes T., Leviathan, Neuwied 1966

Ippoliti E., United Nations Efforts to Support Human Rights Education at the National Level, in: Kirchschläger P. G./Kirchschläger T. et al. (Hg.), Menschenrechte und Bildung, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. III, Bern 2006, 327-337

Kälin W., Was sind Menschenrechte?, in: ders./Müller L./Wytenbach J. (Hg.), Das Bild der Menschenrechte, Baden 2004, 14-37

Kälin W./Müller L./Wytenbach J. (Hg.), Das Bild der Menschenrechte, Baden 2004

Kant I., Metaphysik der Sitten. Rechtslehre, Werkausgabe Weischedel VIII, Frankfurt a. M. 1977

Kant I., Metaphysik der Sitten. Tugendlehre, Werkausgabe Weischedel VIII, Frankfurt a. M. 1977

Kirchschläger P. G./Kirchschläger T. et al. (Hg.), Menschenrechte und Bildung, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. III, Bern 2006

Kirchschläger P. G./Kirchschläger T. et al. (Hg.), Menschenrechte und Kinder, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. IV, Bern 2007

Kirchschläger P. G./Kirchschläger T. et al. (Hg.), Menschenrechte und Terrorismus, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. I, Bern 2004

Kirchschläger P. G./Kirchschläger T. (Hg.), Menschenrechte und Umwelt, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. V, Bern 2008

Kirchschläger P. G./Kirchschläger T. et al. (Hg.), Menschenrechte und Wirtschaft im Spannungsfeld zwischen State und Nonstate Actors, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. II, Bern 2005

KOMPASS – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und ausserschulische Bildungsarbeit, hg. v. Europarat, Deutsche Ausgabe: Deutsches Institut für

Menschenrechte und Bundeszentrale für politische Bildung, Berlin 2005

Kucuradi I., Human Rights Education of Public Officers, in: Kirchschräger P. G./Kirchschräger T. et al. (Hg.), Menschenrechte und Bildung, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. III, Bern 2006, 215-221

Locke J., Über die Regierung, hg. v. Mayer-Tasch P. C., Stuttgart 1983

Lohrenscheit C., Das Recht auf Menschenrechtsbildung. Grundlagen und Ansätze einer Pädagogik der Menschenrechte, Frankfurt a. M. 2004

Lohrenscheit C./Trisch O., Diskriminierung kenne ich (nicht)!, in: Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung 2 (August 2006) 7-8

Lohrenscheit C./Trisch O., Aktiv gegen Diskriminierung, in: Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung 2 (August 2006) 8

Mastronardi P. A., Der Verfassungsgrundsatz der Menschenwürde. Ein Beitrag zur Theorie und Praxis der Grundrechte, Berlin 1978

Menke C./Pollmann A., Philosophie der Menschenrechte zur Einführung, Hamburg 2007

Müller J. P., Grundrechte in der Schweiz im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK, Bern 1999

Ramcharan B. G. (Hg.), The Right to Life in International Law, Dordrecht 1985

Rousseau J.-J., Vom Gesellschaftsvertrag, hg. v. Pietzker E./Brockard H., Stuttgart 1997

Schweizer R. J./Sprecher F., Menschenwürde im Völkerrecht, in: Seelmann K. (Hg.), Menschenwürde als Rechtsbegriff, Stuttgart 2004, 127-161

Stanton G. H., The Eight Stages of Genocide, Yale University Center of International and Area Studies 1998

Walter C., Menschenwürde im nationalen Recht, Europarecht und Völkerrecht, in: Bahr P./Heinig H. M. (Hg.), Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung,

Rechtswissenschaftliche und theologische Perspektiven, Tübingen 2006, 127-148

Weiss N., Die Entwicklung der Menschenrechtsidee, heutige Ausformung der Menschenrechte und Fragen ihrer universellen Geltung, in: Hasse J./Müller E./Schneider P. (Hg.), Menschenrechte. Bilanz und Perspektiven, DSF 137, Baden-Baden 2002, 39-69

Wiesel E., zit. nach KOMPASS – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und ausserschulische Bildungsarbeit, hg. v. Europarat, Deutsche Ausgabe: Deutsches Institut für Menschenrechte und Bundeszentrale für politische Bildung, Berlin 2005, 28

Zimmermann R., Philosophie nach Auschwitz. Eine Neubestimmung von Moral in Politik und Gesellschaft, Reinbek bei Hamburg 2005

Resolution

Resolution adopted by the General Assembly of the United Nations on the 10 December 1948, Third Session, Universal Declaration of Human Rights (zit: Res. GA. 217 A (III))

Rechtsquellen

UNO-Pakt I

Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Beitritt der Schweiz am 18. Juni 1992, SR. 0.103.1 (Stand 20. Februar 2007) (zit: SR 0.103.1)

UNO-Pakt II

Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, Beitritt der Schweiz am 18. Juni 1992, SR 0.103.2 (Stand 20. Februar 2007) (SR 0.103.2) (zit: SR 0.103.2)

KRK

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, von der Schweiz am 24. Februar 1997 ratifiziert, SR 0.107 (Stand 20. Februar 2007) (zit: SR 0.107)

Karl Schlögel, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt an der Oder

2.5 Das Tor von Birkenau



Das Tor von Birkenau (Auschwitz II) von aussen, Yad Vashem-Museum, Jerusalem

Wir alle kennen das Tor von Birkenau mit den Gleisen, die hier zusammenlaufen. Hier, in Auschwitz-Birkenau ist es geschehen. Er ist so genau beschrieben wie kaum ein anderer Ort. In Erinnerungen der Überlebenden, in den spärlichen Zeugnissen von Angehörigen der Reichsbahn oder des Wachpersonals oder in den Unterlagen der Baukommissionen, die mit der Errichtung des Vernichtungslagers beauftragt waren. Es existieren Luftaufnahmen der US-Air Force, die den Grundriss des Lagers exakt abbilden. Wir können das Tor, das zur Rampe und zu den Gaskammern führte, durchschreiten. Aber die Kluft, die die Nachgeborenen vom Völkermord an den Juden, vom hunderttausendfachen Massenmord an den sowjetischen Kriegsgefangenen und an den Sinti und Roma trennt, ist auch an diesem Ort unüberschreitbar. Das war der Grund, warum die Autoren des preisgekrönten Entwurfs für ein Mahnmal in einem Wettbewerb des Jahres 1959, die polnischen Architekten Oskar und Zofia Hansen, vorgeschlagen hatten, das Tor, durch das die Züge mit den Opfern zu den Selektionsrampen gerollt waren, zu schliessen. „Ihr Entwurf liess keinen Raum für die Vereinnahmung der Lagerruinen durch andere. Er unterstellte nicht, dass die Lebenden den Schritten der Opfer nachgehen, ihre Erfahrungen verstehen oder ihr Gedächtnis teilen können ... Niemand sollte jemals wieder jenes Tor passieren ... Ihr Ziel war es, die Le-

benden mit dem Vergessen zu konfrontieren, sie vor die wesentliche Wahrheit des Ortes zu stellen: die Tatsache, dass letztlich kein Gedenken an Birkenaus Vergangenheit anknüpfen kann. Ihr Plan zwang den Besucher zu der traurigen Erkenntnis, dass er an dem Ereignis, das er zu begreifen hoffte, nur vorbeigeht. Die Künstler schlugen vor, nördlich des Haupteingangs zu dem Lager den Stacheldraht auf einigen Metern zu entfernen und damit die Illusion zu erzeugen, Besucher müssten sich durch eine zufällige Lücke einschleichen. Den Erdboden aber sollten sie nicht betreten. Ein besonderer Steig aus Granit sollte, 60 Meter breit und 1000 Meter lang, das Raster des Lagers zu den Ruinen der Krematorien hin diagonal durchschneiden ... Der Vorschlag war kompromisslos. Er verweigerte sich der Illusion von Erinnerung. Es gab keine Steine, die man hätte berühren können, keinen Mittelpunkt, der den Zerstörungen der Zeit widerstanden hätte, keine Majestät oder Würde, keinen unheimlichen, aber schönen Nimbus. Keine Inschrift sollte an die sechs Millionen erinnern. Nur Stille und der bizarre Granitsteig sollten künftige Generationen fragen: Was geschah hier?“

Oskar und Zofia Hansen hatten mit ihrer Weigerung, sich auf die Illusion der Verstehbarkeit einzulassen, so recht wie jene, die an der Aufklärung der Geschehnisse gearbeitet haben. Und dazu gehört die Beschreibung der

Vorgänge, der Abläufe, der Mechanismen, der Routinen, des Personals, der Technik und Logistik. Im Tor von Auschwitz-Birkenau sind die Befehls- und Entscheidungswege, die Netzwerke des Wegschaffens und Beseitigens, der „volkstümlich-politischen Flurbereinigung“ zusammengelaufen. Die Geschichte der Ermordung der europäischen Juden ist als eine Geschichte der Deportationen auch eine Geschichte des Transports, des Verkehrs und der Logistik. In ihm spielen Bahnhöfe, Rangiergleise, Knotenpunkte, Verkehrsumlaufpläne, Fahrplanordnungen, Wagenzettel, Frachttarife, Transportkapazitäten eine herausragende Rolle. Bilder vom Gare d'Austerlitz, von Hanau, Warschau-Stawki-Strasse, der Bahnsteige von Zyrardow und Pabianice mit Bündeln von Koffern, Bergen von Bündeln gehören zu dieser Geschichte ebenso wie die Ankunft an der Rampe von Birkenau. Die Sprache des Völkermords gibt sich euphemistisch als die Sprache von Transportspezialisten: „Ungarn-Transporte“, „rumänische Transporte“, „Griechen-Transporte“. Raul Hilberg hat sich mit diesen elementar-technisch-organisatorischen Fragen beschäftigt und in der Recherche wie in der Darstellung ein Mass an Konkretheit zurückgewonnen, wie sie erst später in der Forderung nach „Spacing the Holocaust“, also nach einer räumlich-konkreten Darstellung des Judenmordes erhoben wurde. „Für die Durchführung eines Transports benötigte man zuallererst einmal eine Lokomotive und Wagen. Auf welche Weise erfolgte nun die Zuteilung? Man weiss, dass nach 1941 die Personenwagen ausschliesslich dem Bewachungspersonal vorbehalten waren; Güterwagen mit Türen waren für die Deportierten gut genug. Mitte 1942 besass die Reichsbahn etwa 850'000 Güterwagen aller Gattungen, und täglich standen durchschnittlich 130'000 Leerwagen zur Verfügung. „Angesichts eines Gesamtverkehrs von mehr als 20'000 Zügen pro Tag waren 10 Prozent Ausfälle nicht so bemerkenswert. „Die Reichsbahn beförderte Truppen und Industriegüter, Soldaten auf Heimaturlaub und Ferienreisende, Fremdarbeiter und Juden. Bisweilen wurde der bestehende Transportraum von der Wehrmacht oder einem anderen Auftragnehmer vorweg in Anspruch genommen, aber die Judentransporte fanden statt, wo und wann auch immer sich die Möglichkeit zur Zusammenstellung eines Zuges ergab. Auch sie waren dringlich. „Zur Abstimmung des Einsatzes der Sonderzüge wurden Konferenzen zur Ausarbeitung von „Umlaufplänen“ abgehalten, in denen alle Züge nach Gattung, Zug-Nummer, Ausgangs- und Bestimmungsbahnhof aufgeführt wurden. Die Eisenbahner waren informiert, wann, von wo und wohin „Sonderzüge“ unterwegs waren. Es kam zu

Engpässen, vor allem als das „rollende Material“ für den Aufmarsch gegen die UdSSR benötigt wurde. Der Personalmangel machte sich bemerkbar. Zur Einsparung von Lokomotiven und Verringerung der Gesamttransportzahl verlängerte man die Züge und schöpfte das Fassungsvermögen der Wagen voll aus. Für die jüdischen Sonderzüge bedeutete diese Sparmassnahme, dass die Norm von 1000 Deportierten pro Zug auf 2000 und bei kürzeren Strecken (innerhalb Polens) auf 5000 hinaufgeschraubt werden konnte. Vermutlich entfiel auf eine Person ungefähr ein Viertel Quadratmeter Raum. Durch das hohe Gewicht verlangsamte sich die Geschwindigkeit der Züge. Die Höchstgeschwindigkeit der Güterzüge lag jetzt bei etwa 65 km/h, die der Judenzüge bei etwa 50 km/h. Zudem gab es Umleitungsstrecken, um Verstopfungen zu vermeiden. Es war natürlich nicht notwendig, die Juden im Eiltempo zu ihrem Zielort zu befördern, denn sie sollten ja nicht eingesetzt, sondern getötet werden. Der Fahrplan Bialystok-Auschwitz gibt uns den Zeitaufwand zur Bewältigung dieser Strecke an: 23 Stunden! „Ein Zug von Düsseldorf nach Riga brauchte bis zu drei Tagen. Truppenzüge hatten Vorfahrt, was die Transportzeit für die Juden noch mehr hinauszögerte. Der Wasservorrat in den verplombten Wagen war häufig nicht ausreichend für diese langen Strecken, und kein Bild hat sich so unauslöschlich im Gedächtnis der deutschen Zeugen eingegraben wie das der Mütter, die bei Zughalten ihre vom Durst gezeichneten Kinder in die Höhe reckten. Im Sommer waren die Juden erstickendem Gestank und im Winter eiskalten Temperaturen ausgesetzt.“ Staus auf den Haupttrouten, Blockierungen der Strecken waren ein Dauerproblem. „Sonderzüge“ gehörten zum Alltag der Reichsbahn. Judentransporte unterlagen keiner besonderen Geheimhaltung, sondern liefen unter dem Vermerk „Nur für den Dienstgebrauch“. Die Vernichtungslager selbst lagen zwar „im Osten“, aber doch nicht so ganz im Abseits, wie oft suggeriert wird. Täglich durchfuhren 40 bis 48 Züge die Strecke Warschau-Malkinia / Treblinka. Soldaten, deren Züge anhielten – z.B. in Siedlce – , konnten Photos von den Judentransporten machen. Das gilt auch für Auschwitz. „Auschwitz lag an einer Hauptverkehrsader. Die Gleisanlagen des Auschwitzer Bahnhofs umfassten 44 Gleise, sie waren etwa 3,2 Kilometer lang. Jeder, der hier durchfahren musste – einschliesslich der Deportierten – , konnte das übliche grosse Bahnhofschild lesen: Auschwitz. Etwa zweieinhalb Kilometer weiter lag die Einfahrt von Birkenau, der Vernichtungsstation des Lagers. Ein Eisenbahner (Hille), der zu diesem Bahnhof versetzt worden war, erkannte, dass sein Posten

„mittendrin“, also im Zentrum des Lagers gelegen war. Zu beiden Seiten der Gleise waren Zäune und Wachtürme errichtet. Vom fahrenden Zug aus konnte man die Schornsteine sehen, nachts waren sie aus einer Entfernung von knapp zwanzig Kilometer erkennbar. Barthelmäss, ein anderer Eisenbahner, sagte aus, dass dies ein Anzeichen für die ‚öffentliche‘ Verbrennung der Leichen gewesen sei. Er wohnte in diesem Gebiet und stellte fest, dass seine Fenster mit einem bläulichen Film bedeckt waren und dass ein süsslicher Geruch seine Wohnung erfüllte. Nach Entladen der Deportierten wurden die Züge zur Entseuchung in den Bahnhof zurückgebracht.“

Die Endstation aller Züge aus Europa mit dem Bestimmungsort Auschwitz ist auf den Luftbildern, die alliierte Flugzeuge gemacht hatten, genau festgehalten. „Am 4. April 1940 wurde Auschwitz zum ersten Mal von einem alliierten Flugzeug aus fotografiert. Weitere Aufnahmen folgen im Juni, Juli, August und September. Das Luftbild, aufgenommen am 25. August 1944 aus 9100 m Höhe (60. Luftaufklärungsstaffel, Flug gegen den Feind Nr. 694, Bild 3185; National Archives, Washington, Record Group 373), zeigt oben rechts das Lager in Birkenau. In der äussersten oberen Ecke sind zwei einander gegenüberstehende Gasgebäude zu sehen. Zwischen den Gaskammern endet ein Gleis, und direkt darunter, in der Mitte des Lagers, steht senkrecht ein angekommener Sonderzug ...“ In einem dieser Sonderzüge war Primo Levi, der am 13. Dezember 1943 von der faschistischen Miliz festgenommen worden war, in Auschwitz-Birkenau angekommen. Er beschreibt die Reise durch Mitteleuropa, die im italienischen Capri begann und am Tor von Birkenau endet: „Zwölf Waggons waren es, und wir waren sechshundertundfünfzig; mein Waggon fasste nur fünfundvierzig, aber er war klein. Jetzt hatten wir also vor unseren Augen und unter unsern Füßen einen jener berüchtigten deutschen Transportzüge, die nicht wiederkehrten und von denen wir, erschauernd und immer etwas ungläubig, schon so oft gehört hatten. Es stimmte bis in alle Einzelheiten: von aussen verriegelte Güterwagen und drinnen Männer, Frauen und Kinder, erbarmungslos zusammengedrängt wie Dutzendware, auf der Fahrt ins Nichts, auf der Niederfahrt in die Tiefe. Drinnen sind dieses Mal wir ... Der Zug fuhr langsam, und es gab lange, zermürende Aufenthalte. Durch die Luke sahen wir die hohen, blassen Felshänge des Etschtals und die letzten Namen italienischer Städte vorbeiziehen. Um zwölf Uhr des zweiten Tages kamen wir über den Brenner, und alle erhoben sich, aber keiner sagte etwas ... Durch die Luke bekannte und unbekannte Namen österreichi-

scher Städte, Salzburg und Wien, dann tschechische, schliesslich polnische Namen. Am Abend des vierten Tages wurde es empfindlich kalt. Der Zug fuhr durch endlos schwarze Fichtenwälder, es ging merklich aufwärts. Der Schnee lag hoch. Es musste eine Nebenstrecke sein, denn die Bahnhöfe waren klein und lagen beinahe verlassen da. Während der Aufenthalte unternahm keiner mehr den Versuch, mit der Aussenwelt in Verbindung zu treten: Wir fühlten uns nun auf der anderen Seite. Es gab einen langen Halt auf freier Strecke, dann ging es mit äusserster Langsamkeit wieder weiter, und schliesslich blieb der Transport in tiefer Nacht endgültig stehen, inmitten einer dunklen und schweigenden Ebene. Zu beiden Seiten des Geleises sah man auf Sichtweite Reihen weisser und roter Lichter; doch man vernahm nichts von jenem unentwirrbaren Dauergeräusch, das bewohnte Städte von weitem ankündigt. Nun, da der Rhythmus der Räder und jeglicher menschliche Laut verstummt waren, warteten wir beim kümmerlichen Schein der letzten Kerze darauf, dass etwas geschehen würde. Neben mir, und wie ich selbst zwischen Leib und Leib gedrängt, war während der ganzen Fahrt eine Frau gewesen. Wir kannten uns seit vielen Jahren, und das Unglück hatte uns gemeinsam betroffen, aber wir wussten nur wenig voneinander. Damals, in der Stunde der Entscheidung, sagten wir uns Dinge, die man unter Lebenden nicht sagt. Wir verabschiedeten uns, es war kurz; jeder verabschiedete sich im andern vom Leben. Wir hatten keine Furcht mehr.

Mit einmal löste sich dann alles. Die Tür wurde krachend aufgerissen, das Dunkel hallte wider von fremden Befehlen, jenem barbarischen Gebell kommandierender Deutscher, die sich eines jahrhundertealten Ingrimms zu entledigen schienen. Vor uns erkannten wir einen ausgedehnten, von Scheinwerfern angestrahlten Bahnsteig. In geringer Entfernung eine Reihe von Lastautos. Dann war wieder Schweigen: Man hatte mit dem Gepäck auszustiegen und dieses längs des Zuges abzustellen. In einem Augenblick war der Bahnhof voller verwimmelnder Schatten. Doch wir hatten Angst, jenes Schweigen zu brechen: alle machten sich mit dem Gepäck zu schaffen, suchten sich, riefen einander, jedoch nur schüchtern und halblaut ... In weniger als zehn Minuten wurden wir arbeitsfähigen Männer alle zu einer Gruppe zusammengestellt. Was mit den andern geschah, den Frauen, den Kindern, den Alten, das konnten wir weder damals noch später in Erfahrung bringen. Die Nacht verschluckte sie ganz einfach. Heute aber wissen wir, dass bei jener raschen und summarischen Auswahl ein jeder von uns

danach beurteilt worden war, ob er oder ob er nicht imstande sein würde, zum Nutzen des Reiches zu arbeiten; wir wissen, dass in die jeweiligen Lager Monowitz-Buna und Birkenau nur sechshundneunzig Männer und neunundzwanzig Frauen unseres Transports eingeliefert wurden und dass von allen anderen, die über fünfhundert zählten, zwei Tage danach keiner mehr am Leben war. Wir wissen auch, dass dieses wenn auch oberflächliche Aussondungsverfahren in Taugliche und Untaugliche nicht immer befolgt wurde und dass später oft das einfachere System angewandt wurde, nämlich ohne Ankündigungen oder Anweisungen an die Neuankömmlinge beide Waggontüren zu öffnen. Ins Lager kamen diejenigen, die der Zufall auf der einen Seite des Transportzuges aussteigen liess; ins Gas kamen die andern.“ Vierzig Jahre danach befragte Claude Lanzmann, der visuelle



Karl Schlögel: Im Raume lesen wir die Zeit. Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik. München Wien 2003 (S. 447-452, Das Tor von Birkenau).

Topograph der „Shoah“, einen anderen Überlebenden von Auschwitz, der an der Rampe gearbeitet hatte: „Die Rampe war die Endstation der Züge, die in Auschwitz ankamen. Sie kamen Tag und Nacht, manchmal einer am Tag, manchmal fünf aus allen Himmelsrichtungen. Ich habe dort vom 18. August 1942 bis zum 7. Juli 1943 gearbeitet. Die Züge folgten aufeinander ohne Ende. Ich habe von meinem Posten auf der Rampe bestimmt zweihundert gesehen. Das ist schliesslich Routine geworden. Unaufhörlich kamen die Leute von überall her am selben Ort an und alle, ohne das Schicksal der vorangegangenen Transporte zu kennen ...“ Orte haben ein Vetorecht. Es kann nicht alles gesagt oder auch verschwiegen werden. Auschwitz ist keine Metapher und nicht nur Symbol für etwas. Das Tor von Birkenau ist der Ort, an dem das Unfassbare geschah, mitten in Europa.

Die Augenarbeit eines Flaneurs

Wie verändert sich das historische Bild, wenn wir Orte und Räume ernst nehmen? Wenn wir uns auf sie einlassen mit allen Sinnen? Müsste dann, so fragt Karl Schlögel weiter, nicht eine ganz neue, zumindest eine andere, eine „sinnlichere“, eine direktere historische Erzählform resultieren?

Emanuel La Roche, in: Tages-Anzeiger. 20.01.2004

Europa wird neu vermessen

Karl Schlögel bringt Räume zum Sprechen – vom Interieur bis zum sich verändernden Raumgefühl in Europa. Er wendet sich gegen das modische Gerede vom „Verschwinden des Raumes durch die Revolution der Informationstechnologien.“

Jürg Müller, in: Der Bund, 22.05.2004